

DER PORTUGIESISCH-AFRIKANISCHE VASALLENVERTRAG IN ANGOLA IM 17. JAHRHUNDERT

BEATRIX HEINTZE

Einleitung

In Westeuropa haben Vasallenbindungen eine lange, facettenreiche Geschichte. Obwohl sie schon vor und auch außerhalb des klassischen Lehnswesens existierten, waren sie mit diesem doch in besonderem Maße verbunden: Sie bildeten hier das persönliche Element im Lehnvertrag, das ihm seine unverwechselbare Ausprägung gab. Die Vasallität begründete ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen einem freien Mann, dem Vasallen, und einem anderen freien Mann, dem Herrn. Der Vasall war dem Herrn gegenüber zu Treue, Gehorsam und Dienst, vor allem Waffendienst, aber auch zu bestimmten Ehrendiensten (Hoffahrt), verpflichtet, während der Herr dem Vasallen Schutz und Unterhalt zu gewähren hatte. Der Herr genügte seiner Unterhaltspflicht in den Ländern des klassischen Lehnswesens meist durch Verleihung eines Gutes, dem Lehen. Diese Vasallenbindung wurde in ihrer feierlichen Form durch einen Rechtsakt, einen Vertrag auf Gegenseitigkeit, begründet, der durch eine Reihe symbolischer Handlungen die freiwillige Ergebung des Vasallen (Kommendation) in den Schutz des Herrn zum Ausdruck brachte und besiegelte. Die erste dieser Handlungen, die Mannschaft, bestand aus der Handgebärde (bei der der vor dem Herrn kniende Vasall seine gefalteten Hände in die des Herrn legte) und der Willenserklärung des Vasallen. Auf die Mannschaft folgte der Treueid unter Auflegen der Hand auf eine *res sacra*. Als Bekräftigung des Vertrages und als Zeichen gegenseitiger Freundschaft konnte zwischen Herrn und Vasallen noch ein Kuß getauscht werden. Dort wo das Vasallenverhältnis mit dem Lehen verbunden war, erfolgte im Anschluß an Mannschaft und Treueid die Belehnung. Sie wurde ebenfalls durch eine symbolische Handlung (Übergabe eines sinnbildlichen Gegenstandes wie Fahne, Stab oder Szepter durch den Herrn), die sogenannte Investitur, vollzogen. Die Investitur ‚bekleidete‘ den Vasallen mit dem Lehen.¹

Vasallitische Beziehungen auf verschiedenen Ebenen gab es seit früher Zeit auch in Portugal, vor allem als personale Bindungen der adligen Führungsschichten an den König. Nur bei diesen fand auch die feierliche Kommendation (*contrato de encomendação* oder *recomendação*) Anwendung, die hier ebenfalls die Mannschaft (*homenagem*) und den Treueid (*fidelidade*) umfaßte. Rechte und Pflichten entsprachen weitgehend denen nördlich der Pyrenäen, doch kam es hier nicht zu derselben Verschmelzung mit dem Lehen. Vasallenbegriff und -institution engten sich im Laufe der Zeit mehr und mehr auf die Königsvasallen (*vassalos d'el-rei*) ein, die innerhalb des Adels eine besondere Schicht repräsentierten. Sie waren zum Waffendienst mit einer bestimmten Anzahl von ‚Lanzen‘ verpflichtet und erhielten dafür eine *contia* genannte, jährliche Zuwendung wie sie auch sonst eine Reihe von Privilegien genossen. Die Vasallität wurde zur Auszeichnung. Seit dem 15. Jahrhundert vulgarisierte sie sich dann aber

¹ Die Arbeiten über Vasallität und Lehnswesen im europäischen Mittelalter sind Legion. In diesem Zusammenhang sei besonders auf Ganshof 1961, Bloch 1964 und Bosl 1973 verwiesen. - Die vorliegende Arbeit profitiert von einem Reisekostenzuschuß, den mir die Deutsche Forschungsgemeinschaft für Archivstudien in Lissabon freundlicherweise gewährt hat. Inzwischen sind leider zahlreiche Signaturen in den Lissabonner Archiven (z.B. BAL, AHU) geändert worden. Alle hier angegebenen Signaturen beziehen sich noch auf den (alten) Stand von 1973.

und verlor Ende desselben Jahrhunderts schließlich völlig ihre Bedeutung.² Mannschaft und Treueid wurden zur Form und zur Formel und lebten z.B. im Dienst der hohen Funktionäre gegenüber dem König weiter. Auch die Handgebärde hat sich hier über Jahrhunderte hinweg als bloße Formel in Urkunden erhalten.

Der Vasallenbegriff wurde aber nicht nur auf diese ganz speziellen, personalen Beziehungen angewendet, sondern offenbar schon seit längerem und parallel dazu in einer anderen, sehr erweiterten Bedeutung als nahezu synonym mit dem Begriff des Untertanen gebraucht. Er bezeichnete dann das Band, das den auf einem Staatsterritorium geborenen Untertan an seinen Herrscher band und zu Loyalität und Treue ihm gegenüber verpflichtete. Zumindest in Spanien läßt sich diese Auffassung unter der Bezeichnung *vasallaje natural* resp. *vasallos naturales* bis ins Mittelalter zurückverfolgen.³ In Portugal war sie im 16. Jahrhundert gang und gäbe und kommt z.B. in der Verfügung Joao III. im Jahre 1553 zum Ausdruck, daß „nenhuū meu vasalo e natural, de qualquer calidade e condiçāo que seja, vaa ao dito Rjo dAmgolla“⁴ (daß keiner meiner Vasallen und Landeskinde, welchen Stand und Ranges auch immer, zu dem besagten Fluß von Angola gehe). Im 17. Jahrhundert, das uns hier besonders interessiert, wurde der Gebrauch des Wortes Vasall in dieser Bedeutung noch häufiger. So betont z.B. der König von Portugal 1635 die große Bedeutung der Entdeckung und des Abbaus von Minen für „meine Reiche und Vasallen [und] meine Finanzkasse“.⁵ Dennoch war diese Bezeichnung auch in dieser Bedeutung damals noch nicht ganz zur bloßen Floskel geworden: Während der Holländerzeit in Angola wurde ein in Masangano, dem letzten portugiesischen Zufluchtsort, lebender Holländer vom Gouverneur befragt, wessen Vasall er denn nun eigentlich sei. Er antwortete, daß er allein Vasall des Königs von Portugal sein könne, da er sich in Masangano aufhalte und hier verheiratet sei. Darauf ließ man ihn eine entsprechende Treueverpflichtung (*termo de fidelidade*) unterschreiben.⁶

Als ein gutes Beispiel formelhaften Fortbestehens vasallitischer Vorstellungen nach Bedeutungsausweitung und -verflachung sei schließlich noch die Treueverpflichtung der höheren portugiesischen Amtsträger von S. Tomé im Jahre 1581 anlässlich der Thronbesteigung König Philipp I. von Portugal (Philipp II. von Spanien) angeführt. Im Namen der Inselbevölkerung gelobten diese dem neuen König Gehorsam, erklärten sich als seine Untertanen und Vasallen (wörtl. „elles se dauaõ e constetujaõ por seus subditos e vassalos“), anerkannten ihm als König und Herrn („Rei e Senhor“) und brachten ihm die Insel mit allen ihren Bewohnern und Grenzen dar in der Hoffnung, daß er ihre Privilegien nicht antasten, sondern vielmehr sich ihrer erinnern und ihnen seine Gunst bezeugen werde. Der *capitão* (Standortkommandant) von S. Tomé nahm diese Unterwerfungs- und Vasallitätserklärung („obediencia e vassalagem“) im Namen des Königs an und ergriff in seinem Namen von der Insel Besitz. Als *capitão* des Königs schwor er dann öffentlich auf einem Meßbuch, diese Mannschaft („menagem“) zu wahren, die Festung der Insel bis zur Hingabe des eigenen Lebens zu verteidigen, über sie zu wachen und sie niemandem, es sei denn auf Befehl des Königs, zu übergeben.⁷

Formen und Gedanken aus privaten Vasallenbindungen wurden auch schon früh auf Be-

2 Zur Vasallität in Portugal siehe vor allem Barros 1945², 1: 182, 186 u. passim; 2: 376 - 88; Grande Enciclopédia portuguesa e brasileira, sub *vassalagem* u. *vassalo*, s.a. sub *homenagem*, *juramento*, *obediência*, *preito*; Serrão 1975 - 78³, sub *vassalagem*, *vassalo*, s.a. sub *homenagem*, *benefício*, *acotiadados*.

3 Siehe Beiberg 1969², sub *vasallaje natural*.

4 Brásio 2: 324 (1553).

5 Dokument vom 24.2.1635 aus dem Livro das Ordens Regias, Nr. 2, fls 57v. zit. in: Pereira 4 (2, 2), 1938: 184.

6 Cadornega I, 1940: 386.

7 Manso 1877: 120 (11.6.1581).

ziehungen zwischen Staaten übertragen.⁸ Dies ist besonders verständlich, wenn man bedenkt, daß damals noch Einzelpersonen als Träger hoheitlicher Rechte und Pflichten galten. Ein bisher unabhängiger Herrscher übertrug nach diesen Vorstellungen seine Gewalt einem anderen gegen dessen Versprechen, sie ihm lehnsweise zurückzugewähren und schwor ihm den Vasalleneid. Auf diese Weise wurde ein Bündnis zwischen einem stärkeren und einem schwächeren Fürsten geschlossen oder ein gewonnener Krieg vom Sieger beendet. Mit Recht ist aber dafür plädiert worden, solche Beziehungen allenfalls dann vasallitisch zu nennen, wenn sie ein Element der Reziprozität enthielten, wenn also auch der sich unterordnende Staat dabei etwas zu gewinnen hatte und auf beiden Seiten die Nichterfüllung eingegangener Verpflichtungen zur Auflösung führen konnte⁹. Dies war aber meistens nicht der Fall. Vielmehr garantierten Sanktionen zwar die Pflichten, nicht aber die Vorrechte des sich unterordnenden Staates. Andererseits sind in Europa häufig solche Abhängigkeiten tatsächlich aus mittelalterlich-feudalen Vorstellungen erwachsen und von den Zeitgenossen mit dieser Terminologie beschrieben worden. Mit solchen pseudo-vasallitischen zwischenstaatlichen Beziehungen beschäftigt sich diese Arbeit, speziell mit denen zwischen dem König von Portugal und den *soba* genannten afrikanischen Häuptlingen Angolas im 16. und 17. Jahrhundert.

Als die Europäer nach Übersee kamen, benutzten sie die abendländischen Denkkategorien und die Terminologie ihrer Zeit, um die Menschen und Lebensformen, auf die sie dort stießen, zu beschreiben. So gab es für die Portugiesen in Angola über zweitausend *fidalgos* (Adlige), die Herren (*senhores*) vieler Vasallen (*vassalos*) und Ländereien waren. Diese *fidalgos*, die sie mit den Grafen, Markgrafen und Fürsten ihrer Heimat verglichen, waren meistens ihrerseits wiederum die Vasallen des Königs (*rei*) von Angola, dem sie Gehorsam (*obediência*) schuldeten und Tribut (*tributo*) zu zahlen hatten.¹⁰ In gleicher Weise wurde z.B. den „Herrschern von Monomotapa“ von den Portugiesen vorgeworfen, daß sie häufig ihre „Vasallen und Unschuldige“ töten und ausrauben ließen.¹¹ Unter dem Einfluß der Europäer übernahmen dann auch die Afrikaner, wenn sie sich schriftlich äußerten, diese Terminologie. So gab z.B. der ‚Graf‘ von Sonyo dem Papst gegenüber zu, daß er Vasall des Königs von Kongo sei („verdade hé que eu sou vassallo do Rey de Conguo“. Brásio 10: 123), und der Kongokönig sprach seine Untertanen in einem Brief als „meine überaus treuen Vasallen und sehr geliebten Kinder“ an („Fidelissimi vassalli miei, et molti amati figli“. Brásio 11:227).

Handelte es sich hierbei jedoch nur um eine vage Etikettierung und Gleichsetzung, die lediglich eine oberflächliche Verständigungsbasis schuf, so wurde der Vasallenbegriff damals von den Portugiesen auch in der angeführten spezielleren Bedeutung auf zwischenstaatlicher Ebene formal wiederbelebt und in Übersee als ein Mittel der Herrschaftsausübung eingesetzt. Die von ihnen unterworfenen Häuptlinge wurden durch einen feierlichen, im Beisein von Zeugen stattfindenden, urkundlich niedergelegten und beglaubigten Rechtsakt „Vasallen“ des Königs von Portugal, einen Rechtsakt, dessen Hauptelemente auf Seiten des Besiegten die Willenserklärung, das Versprechen, alle auferlegten Bedingungen (darunter die Heerfolge) zu erfüllen, das feierliche Gelöbnis von Treue und Gehorsam, auf Seiten des Siegers das Schutzversprechen und die Investitur bildeten. Dieser Vorgang, über den wir leider nur sehr unzureichend informiert sind, wurde vom Blickpunkt des Herrn aus als *avassalar*, vom künftigen Vasallen aus als *se avassalar*, *dar* (geben), *prestar* (leisten) oder *jurar* (schwören) *vassalagem*, aber auch als *prestar juramento*, *fidelidade e vassalagem* bzw. als *preito*, *homenagem*, *inteira*

8 Siehe z.B. Mallau 1936.

9 Critchley 1978: 99f., s.a. 94.

10 S. z.B. Brásio 2: 467, 499, 501; 3: 199, 203, 331, 335; 4: 335; 5: 51.

11 Brásio Ser. 2, 2: 551 (23.1.1569).

fidelidade e obediência, vassalagem e juramento de preito e homenagem, vassalagem, feudo e obrigação und mit anderen Varianten bezeichnet. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts finden sich dann häufig auch Zusammensetzungen mit *sujeição* (Unterwerfung). Aber die entscheidende, allein dieses Abhängigkeitsverhältnis charakterisierende Bezeichnung war *vassalagem*, denn *preito e homenagem* wurde noch in anderem, wenn auch aus denselben historischen Quellen schöpfenden Zusammenhang geschworen, z.B. von den Gouverneuren von Angola und den Kommandanten der Festungen bei Antritt ihrer Amtsperiode. Auch dieser Eid wurde „in die Hände“ des Königs oder eines von diesem jeweils bestimmten Repräsentanten geleistet.

Diese Art der zwischenstaatlichen Abhängigkeitsverhältnisse wurde von den Portugiesen in Übersee überall dort geschaffen, wo sie nicht nur als friedliche Händler, sondern auch als Eroberer und Besetzer in besiedelten und staatlich organisierten Gebieten auftraten, wo ihnen Bündnisse auf freundschaftlicher Ebene verwehrt wurden, sie aber dennoch auf der Errichtung von Brückenköpfen oder der Kontrolle von Territorien bzw. Handelswegen bestanden. Wichtigstes Element dieser Vasallenverträge und diese damit bereits deutlich als einseitig charakterisierend, waren die von den Vasallen zu leistenden Tributzahlungen. Frühe Beispiele dieser Art sind z.B. aus Mauretanien (1486), der Ostküste (Kilwa: 1505), der arabischen Halbinsel (Ormuz: 1507) und Indien (Goa: 1510, Colombo: 1518, u.a.) überliefert.¹² So wurde 1505 in Kilwa der bisher regierende Sultan von den Portugiesen abgesetzt und ein anderer, ihnen botmäßiger, an seine Stelle gesetzt. Dieser „neue „König“ schwor dem König von Portugal Vasallität in die Hände des portugiesischen Gouverneurs, worauf ihm der Gouverneur das „Königreich“ Kilwa übergab, indem er ihn eigenhändig krönte („el rey jurou em suas mãos vassalagem a el Rey de Portugal: & depois lhe entregou ho governador ho reyno de Quiloa, coroadoho com suas mãos“).¹³ In Angola, wohin die Portugiesen erst später kamen, haben diese Vasallenverträge, wie wir sie in Einklang mit dem zeitgenössischen Sprachgebrauch auch weiterhin nennen wollen, jahrhundertlang eine entscheidende Rolle in Politik und Verwaltung der von den Portugiesen besetzten Teile des Landes gespielt. Bisher haben sie allerdings in der Geschichtsforschung noch kaum Beachtung gefunden. Daher sollen diese Verträge erstmals im folgenden einer eingehenden Analyse unterzogen werden, wobei es sich aber weniger um eine Rekonstruktion konkreter historischer Gegebenheiten und Entwicklungen als um eine idealtypische Abstraktion aus den wenigen vorliegenden Quellenfragmenten handeln wird. Ihre Konfrontation mit der durch den Filter historischer Analyse und Interpretation erschlossenen angolischen Wirklichkeit muß späteren Studien vorbehalten bleiben.

Zunächst sei aber noch eine kurze Einführung in die Geschichte der frühen portugiesisch-angolanischen Kontakte und ihrer Entwicklung von friedlichen Handelsbeziehungen zu militärischer Konfrontation gegeben.¹⁴

Nachdem Sklavenhändler von S. Tomé auf der Suche nach billigen, nicht vom Kongo kontrollierten Märkten schon seit einigen Jahren bis nach Ndongo, das sie nach dem Titel *ngola a kiluanje* seiner Herrscher Angola nannten, vorgedrungen waren, wurden im Jahre 1520 auf Wunsch des Königs von Ndongo die ersten offiziellen Kontakte zwischen Portugal und diesem Staat geknüpft. Silber, Sklaven und Mission waren die Hauptantriebsfedern der Portugiesen auf dieser ersten Erkundungsfahrt, die jedoch Episode blieb. Vier Jahrzehnte vergingen, bis in

¹² Siehe Lobo 1937: 60, 156, 157, 174, 176; Pereira 4 (1, 1), 1937: XLVIII.

¹³ Fernão Lopes de Castanheda: História do descobrimento e conquista da Índia, lib. 2, cap. 3, s.d., zit. in: Pereira 4 (1, 1), 1937: XIV - XV.

¹⁴ Siehe dazu Birmingham 1966, Heintze 1976, 1977, 1980 und in Heimer (in Vorbereitung). Siehe zur Geschichte und Kultur der Ambundu im 16. und 17. Jahrhundert Miller 1976, Heintze 1977.

Lissabon auf das neue Ersuchen eines *ngola* eine zweite Expedition ausgerüstet wurde, die diesmal entsprechend der damals bei Hofe vorherrschenden geistigen Strömung betont religiösen Charakter hatte. Auch sie scheiterte an den unterschiedlichen Erwartungen, die jede der beiden Seiten in sie gesetzt hatte und gab damit Anstoß zur Revidierung der bisher allein auf Zusammenarbeit gerichteten portugiesischen Angola-Politik, die diesen Namen damals allerdings noch kaum verdiente. Der Plan einer Eroberung, Besetzung und Kolonisierung dieses Landes, das vom Dande im Norden bis jenseits des Longa im Süden abgesteckt wurde, stand spätestens 1570 fest. Angola hatte inzwischen den Ruf eines Dorado für Sklavenhändler erlangt, die hier leichter und profitabler als im Kongo den rapide steigenden Bedarf an Arbeitskräften für die brasilianischen Zuckerrohrplantagen decken konnten. Die zunehmende Hinwendung nach Westen, auf den Atlantik, in jener Zeit war Ausdruck einer Strukturveränderung des portugiesischen Überseehandels als Folge der Wiederbelebung der traditionellen Mittelmeerroute für den Gewürzhandel. So trat neben die transportorientierte ‚abschöpfende‘ Handelspolitik im Osten eine produktionsorientierte Siedlungspolitik im Westen, die Brasilien binnen weniger Jahrzehnte zum führenden Zuckerlieferanten auf dem Weltmarkt machte. Angola weckte in Lissabon die Hoffnung auf eine gleichlaufende Entwicklung und dies um so mehr als hier die Arbeitskräfte nicht erst importiert zu werden brauchten. Die bei Hofe bestimmenden Jesuiten waren aber überzeugt, daß allein eine Verbindung von Kreuz und Schwert die Afrikaner dem rechten Glauben öffnen werde, da sich die Idee einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Kongo als Utopie erwiesen hatte und durch die Gefangenhaltung Pater Gouveias in Ndongo besonders augenfällig widerlegt wurde. Dies entsprach auch den mittelalterlichen Ritter- und Kreuzzugsidealen König Sebastians, der, im Alter von 14 Jahren für volljährig erklärt, soeben die Regierungsgeschäfte übernommen hatte. Die Hoffnung auf einen blühenden Sklavenhandel und Edelmetallfunde verhieß außerdem Ehren und schnellen Reichtum. Sie verführten Paulo Dias de Novais dazu, das Unternehmen auf eigene Kosten zu wagen, während die Krone ihrerseits – neben den schließlich so verhängnisvollen Nordafrikaplänen – versuchte, die Goldminen von Monomotapa zu erobern und mit einem für derartige Aktionen in Übersee erheblichen Aufgebot an Soldaten das von den ‚Jaga‘ besetzte Königreich Kongo zurückzugewinnen.

Paulo Dias landete schließlich 1575 mit etwa 350 Mann in Angola. Entgegen seinem offiziellen Auftrag und dem Wunsch vor allem der Jesuiten, das Land mit dem Ziel der Besiedlung zu unterwerfen, widmete er sich die ersten vier Jahre vornehmlich dem Handel und Export von Sklaven – auf denen in seiner Kalkulation die Finanzierung dieses überaus ehrgeizigen Vorhabens und seine Kreditwürdigkeit im wesentlichen beruhten –, ließ das Land nach Bodenschätzen prospektieren, befestigte die neugegründete Siedlung Luanda und errichtete weitere Festungen und Ortschaften im Landesinneren. Mit Ndongo kam es in dieser Zeit zu kommerzieller und militärischer Zusammenarbeit, die den jährlichen Export von mehreren tausend Sklaven (angeblich 10–12.000 p.a.) ermöglichte. Die luso-afrikanischen Beziehungen blieben zwar nicht spannungsfrei, konnten aber unter Kontrolle gehalten werden. Die entscheidende Wende kam 1579. Im Streit darum, wem die angolansische Sklavenexportsteuer zufallen sollte, hatten sich schließlich die Sklavenhändler von S. Tomé gegen Paulo Dias in Lissabon durchgesetzt und ihn damit, da inzwischen auch seine Hauptfinanziers und Fürsprecher bei Hofe in Alcazar-Kebir gefallen waren, dem finanziellen Ruin ausgeliefert.¹⁵ Seine einzige Chance, bei Hofe wieder Ansehen und substantielle Unterstützung zu finden, lag jetzt im Nachweis reicher

15 Siehe dazu Heintze 1980.

Silberminen, die man seit langem in Ndongo, bei Cambambe, vermutete. Da die Portugiesen aber auf friedlichem Wege bis dorthin nicht vorgelassen wurden, galt es nunmehr mit der Eroberung des Landes ernstzumachen. Dem versuchte der von Paulo Dias' Widersachern gewarn- te König von Ndongo mit der Ermordung aller in seiner Stadt anwesenden Portugiesen zuvorzukommen, erreichte damit aber nur, daß mit der Gegenoffensive der Portugiesen im Jahre 1580 die Konquista nur um so unerbittlicher begann. Auf dem portugiesischen Vormarsch ins Landesinnere wurde Muchima Quitamonge im Oktober desselben Jahres als erster angolani- scher Häuptling portugiesischer Vasall.¹⁶

Der angolansische Vasallenvertrag

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wird zum ersten Mal etwas ausführlicher beschrieben wie ein Vasallenvertrag zwischen Portugiesen und Angolanern geschlossen wurde. Der Bericht bezieht sich zwar auf den Kongo, hat aber auch für die im Mittelpunkt dieser Untersuchung stehenden Ambundu volle Gültigkeit:

„And when any Lord cometh to obey he first cometh to the Tandala [Oberbefehlshaber der afrikanischen Hilfstruppen der Portugiesen, der *guerra preta*; ein getaufter Afrikaner mit weitreichenden Vollmachten] and bringeth his present, as slaves, kine and goats. Then the Tandala carrieth him before the Portugal Governor, and bringeth two slaves for the Governor's page, before he goeth in. Then he must have a great gift for the Governor, which is some- times thirty or forty slaves, besides cattle. But when he cometh before the Governor he knee- leth down and clappeth his hands, and falleth down with his face upon the ground, and then he riseth and saith: ‚I have been an enemy, and now I protest to be true, and never more to lift my hand against you.‘“¹⁷

Die Schilderung ist unvollständig, doch geht aus ihr deutlich hervor, daß es sich hierbei um einen Akt der Unterwerfung handelte. Gehorsam und materielle Leistungen sind die Schlüssel- begriffe dieses Textes. Sie spielten, wie an anderer Stelle zu zeigen sein wird, tatsächlich eine Schlüsselrolle in den portugiesisch-angolanischen (pseudo-)vasallitischen Beziehungen.

Abschluß und Inhalt solcher Verträge in Angola im 17. Jahrhundert sind völlig unzurei- chend dokumentiert. Bisher ist lediglich der Wortlaut zweier Vasallenverträge, aus den Jahren 1664 und 1666, bekannt.¹⁸ Daneben gibt es in den zeitgenössischen Dokumenten und Ab- handlungen noch ein paar knappe Hinweise – mehr Andeutungen als Beschreibungen. Aus ihnen läßt sich kein umfassendes Bild gewinnen. Für einige Grundzüge erscheint es jedoch gerechtfertigt, wenn eine gewisse historische Kontinuität angenommen werden kann, zur Er- gänzung auch Verträge aus späterer Zeit, vor allem aus dem 18. Jahrhundert, heranzuziehen.

Sowohl der Inhalt des Vertrages als auch Art und Ablauf der mit seinem Abschluß ver- bundenen rechtssymbolischen Handlungen ebenso wie die Form der schriftlichen Durchfüh- rung waren offensichtlich nicht im einzelnen festgelegt, geschweige denn verbindlich vorge-

¹⁶ Brásio 3: 200 (4.7.1581).

¹⁷ Battell in Ravenstein 1901: 65.

¹⁸ Auto de uaçalagem que deu a sua mg^{de} Donna Izabel Regente do senhorio de Ambuilla, vom 1.7.1664, Kopie vom 17.12.1665 in AHU, Angola, cx. 6 (s. Anhang). Capitulos do Juramento que prometeu guar- dar o Duque de Hoando D. António Afonso, quando Se avassalou á Real Coroa d'EL Rey de Portugal, vom 11.1.1666, in Arquivos de Angola Sér. 1, 1 (1), 1933, s.p., und in Couto 1972: 348 -350. Zu Ver- trägen des 18. u. 19. Jahrhunderts siehe Anhang. Alle Verträge werden im folgenden nur mit dem Aus- stellungsdatum der Originalurkunde zitiert.

schrieben. Aber im Laufe der Zeit bildete sich ein Grundkatalog an Klauseln und Grundelemente einer Handlungsabfolge heraus, die dann im Einzelfall erweitert, abgewandelt, ausgeschmückt oder zusammengefaßt werden konnten. Die schriftliche Fixierung dieses Rechtsaktes scheint aber von Anfang an üblich, ja unerlässlich gewesen zu sein.¹⁹

Der mittelalterlichen Ideologie zufolge war die Vasallität ein aus freiem Willen eingegangenes Abhängigkeitsverhältnis. Sie ist in den Quellen des 17. Jahrhunderts über Angola allenfalls noch indirekt aus bestimmten sprachlichen Ausdrucksformen herauszulesen, so wenn von den Portugiesen die Initiative der Häuptlinge bei der Knüpfung von Vasallenbindungen besonders betont wird oder wenn die Vasallität von den künftigen Vasallen als eine Ehre bezeichnet wird. Erst in viel späterer Zeit – über die wir aber auch durch eine Vielzahl von Vasallenverträgen wesentlich besser unterrichtet sind – wird diese Ideologie wieder expliziter. Der Vasall mußte dann selber betonen – und dies wurde in die Vertragsurkunde aufgenommen –, daß er sich freiwillig oder ganz spontan zu diesem Schritt entschlossen habe, daß er „aus eigenem freien Willen, ohne irgendwelchen Zang . . . freiwillig“ gekommen sei.²⁰ Diese Fiktion der Freiwilligkeit ist hier allerdings nicht ausschließlich als ein Relikt aus vergangenen Zeiten zu bewerten. Sie war auch eine politische und rechtliche Absicherung der Portugiesen in Angola übergeordneten Instanzen, wie dem König und seinen Regierungsgremien, gegenüber, die häufig, zumindest rhetorisch, die Zwangsvasallität untersagten. Außerdem unterschieden die Portugiesen gelegentlich die „freiwillige“ von der mit Waffengewalt erzwungenen Vasallität („vassalos voluntarios“ und „vassalos conquistados“) und beurteilten sie entsprechend etwas positiver oder negativer.

Seit 1607 war es die offizielle Politik der Metropole, alle angolanischen Häuptlinge mit „milden, sanften Mitteln und ohne Gewalt“ zu Vasallen des Königs von Portugal zu machen. Das aus der Herrenpflicht abgeleitete Angebot von Schutz und Verteidigung, in dessen Genuß ausschließlich die Vasallen kommen sollten, hatte dabei als Köder zu dienen: „denn ich [der König von Portugal] bin überzeugt, daß es bei diesem Vorgehen keinen [Häuptling] geben wird, der es [mein Vasall] nicht sein wird.“²¹ In Wirklichkeit aber wurde den angolanischen Häuptlingen die Vasallität fast immer aufgezwungen. Nach einer Niederlage durch die portugiesische Armee war sie für sie unausweichlich. Nur gelegentlich gingen die angolanischen Häuptlinge Vasallenbindungen an die Portugiesen aus politischen oder wirtschaftlichen Erwägungen von sich aus ein. Selbst in diesem Fall war der Verhandlungsspielraum der Afrikaner gering. Man kann daher generell davon ausgehen, daß die Vertragsbedingungen von den Portugiesen diktiert wurden. In der Hierarchie der zwischen portugiesischen und angolanischen Herrschern geschlossenen Verträge bildeten die Vasallenverträge die unterste Stufe. Dem Kongoreich billigte man längere Zeit widerstrebend eine Zwischenstellung zu. Der Kongokönig war danach „von Rechts wegen“ zwar kein Vasall, stand aber dennoch unter dem Schutz des portugiesischen Königs und schuldete diesem angeblich Gehorsam.²² Am relativ günstigsten (obwohl sie meist auch Kapitulationsverträge darstellten) waren die selten und nur mit bedeutenderen Herrschern geschlossenen Friedens- und Freundschaftsverträge. Im Bereich einer potentiellen dauerhaften portugiesischen Überlegenheit in militärischer Hinsicht standen sie

19 Angolanische Vasallenverträge werden erstmals 1582 erwähnt. Brásio 4: 343.

20 S. z.B. die Verträge vom 25.4.1792, 19.4.1838, 19.2.1879, 23.1.1885, 13.6.1891, 12.6.1894.

21 A. d. Portug. Siehe die *regimentos* der Gouverneure von Angola vom 26.3.1607, Brásio 5: 270; vom 22.9.1611, Brásio 6: 26; vom 10.4.1666, Kap. 8, AHU, Angola, cx. 7; vom 12.2.1676, Kap. 10, Arquivos de Angola Sér. 1, 1 (5) 1936, s.p.

22 Brásio 5: 280.

jedoch nicht zur Debatte. Im 17. Jahrhundert wurden Friedensverträge z.B. mit dem Kongo, mit Matamba und mit Sonyo geschlossen.²³ Der Hauptunterschied zu den Vasallenverträgen bestand in der fehlenden Tributpflicht, die von den Afrikanern gerade als besonders demütigend empfunden wurde. Generell wurde den Friedensverträgen in Lissabon ein größeres politisches Gewicht beigemessen. Während nämlich die Vasallenverträge meist ohne Hinzuziehung der Krone aufgesetzt und abgeschlossen wurden, kamen Friedensverträge im allgemeinen nicht ohne ihre Einschaltung und offizielle Absegnung zustande. Ob der Abschluß eines Friedensvertrages in Angola, abgesehen von der feierlichen Beeidung und Veröffentlichung „com trombetas e salua“ (Brásio 11: 82), von ähnlichen rechtssymbolischen Handlungen wie der eines Vasallenvertrages begleitet war, ist nicht bekannt, aber wenig wahrscheinlich.

Der Vertragsabschluß

Der Abschluß eines Vasallenvertrages erfolgte in Angola im 16. und 17. Jahrhundert in der Doppelform eines mündlichen und eines schriftlichen Rechtsaktes. Der erste bestand aus einer Reihe rechtssymbolischer Handlungen, die sich weitgehend in den mittelalterlichen Grundformen der Kommendation und der Investitur abspielten. Die Grenzen zwischen einem konstituierenden Akt und einem bloßen Zeremoniell waren hier allerdings fließend. Der zweite umfaßte die schriftliche Fixierung des Rechtsaktes durch die beglaubigte Urkunde. Im Prinzip fanden beide zusammen statt, doch konnte es sich aus praktischen Gründen auch um zwei zeitlich von einander getrennte Vorgänge handeln.

Der angolansische Vasallenvertrag wurde formal zwischen zwei mit Herrschaftsbefugnissen ausgestatteten Personen geschlossen: dem König von Portugal einerseits und einem afrikanischen König oder Häuptling andererseits, die für die Erfüllung der Vertragsbedingungen verantwortlich zeichneten. Der König von Portugal wurde von seinem Gouverneur in Angola bzw. einen durch diesen bevollmächtigten anderen Portugiesen, meist im Range eines *capitão-mor*, vertreten. Der Afrikaner konnte sich dagegen nur bei der Aushandlung oder Festsetzung der Bedingungen und des *Procedere* sowie allenfalls bei der Überbringung der unterzeichneten Urkunde durch seine Botschafter vertreten lassen. Rechtskräftig wurde der Vertrag aber nur mit seiner eigenen Unterschrift und die von ihm persönlich vollzogenen rechtssymbolischen Handlungen. Der Afrikaner haftete auch persönlich – allerdings nur vorrangig, nicht ausschließlich anderer – bei Vertragsbruch, wohingegen auch noch die leiseste Andeutung fehlt, daß die Portugiesen eine Haftung ihres Königs wenigstens theoretisch für möglich hielten, geschweige denn allgemein anerkannten.

Ein Häuptling, der Vasall des portugiesischen Königs werden mußte oder wollte, wandte sich – u.U. wie wir gesehen haben, durch Vermittlung des Tandala der *guerra preta* – entweder direkt an den Gouverneur von Angola oder an den Kommandanten (*capitão-mor*) des nächstgelegenen *presidio*²⁴, oder aber, wenn sein Häuptlingstum gerade von portugiesischen

23 S. z.B. Cavazzi 1965, II: 295f., 307-11, 322-3, 332-3; Brásio 10:326-8; Arquivos de Angola Sér, 1, 2 (7) 1936: 9-14; Delgado 4, 1955: 70-74; AHU, Angola, cx. 11, s.d. (Annex zum Dok. vom 4.4. 1689), Forma das Capitulações que o Gou^{do}r de Angola deue fazer ajustandose a Paz com o Conde do Sonho.

24 Befestigter Stützpunkt im portugiesisch besetzten Angola unter dem Oberbefehl eines *capitão-mor*, der aber nicht allein militärische, sondern auch administrative und juristische Funktionen zu erfüllen hatte. Er besaß auch die unmittelbare portugiesische Zuständigkeit und Autorität gegenüber allen seinem *presidio* zugeordneten Vasallentümern. Bis Ende des 17. Jahrhunderts wurden folgende *presidios* errichtet: Muxima, Masangano, Cambambe, Ambaca, Pungo Andongo und im Süden: S. Felipe de Benguela und Caconda.

Truppen erobert worden war, an deren Befehlshaber.²⁵ Die Vorladung des Häuptlings war jedoch die Regel. In diesem Fall hatte er den betreffenden Repräsentanten des Königs innerhalb einer gesetzten Frist (zwischen ein und sechs Monaten) aufzusuchen. Der Häuptling näherte sich dem Portugiesen ohne Waffen und bedeutete ihm zunächst durch Händeklatschen, daß er sich ihm unterwerfe und bereit sei, den Vasallenstatus anzunehmen.²⁶ Besaß er aber noch eine gewisse Handlungsfreiheit, sandte er seine Botschafter zum Gouverneur nach Luanda, der mit ihnen die Bedingungen festlegte, den Vertragstext aufsetzte und das weitere Verfahren bestimmte. Meistens hatte dann der Häuptling persönlich mit dem von ihm unterzeichneten Vertrag zur Zelebrierung der Abschlußhandlungen in die Hauptstadt oder in das nächstgelegene *presidio* zu kommen. Gelegentlich, wenn z.B. kein *presidio* in der Nähe lag oder es aus anderen Gründen opportun erschien, wurde aber auch ein Bevollmächtigter des Gouverneurs zu ihm geschickt. Dann brauchte er die mit seiner Unterschrift versehene Urkunde nur noch durch seine Botschafter nach Luanda bringen zu lassen. Das war bei Friedensverträgen üblich und betraf bei Vasallenverträgen vornehmlich die wichtigeren, weiter im Landesinneren residierenden Herrscher.²⁷

Die mit dem Vertragsabschluß verbundenen rechtssymbolischen Handlungen konnten also je nach den Umständen in Luanda, im nächstgelegenen *presidio*, im portugiesischen Heerlager oder am Wohnort des neuen Vasallen vollzogen werden. Kniefall, Willenserklärung und Treueschwur umfaßten dabei auch hier den Teil, der der Kommendation entsprach. Die Handgebärde ist dagegen nicht belegt. Sie existierte lediglich als Formel in den Urkunden weiter. So „leistete“ z.B. noch 1768 „D. Calluete Cambande König Ginga von Dongo und Matamba“ durch seine Botschafter „Gehorsam, Vasallität und Unterwerfung in die Hände des Gouverneurs“, oder D. M. A. da Silva von Ambuella „schwor seinen Gehorsam und Vasallität in die Hände des . . . Capitão-mor“ (1771), und ebenso leistete der Soba Dungula von Mulondo noch 1885 den Eid „in die Hände“ des Repräsentanten der portugiesischen Regierung (hier ist der „Herr“ nun schließlich auch formal durch eine Institution ersetzt worden), daß er alles, was er zuvor aufgeführt habe, treu erfüllen werde.²⁸

Dem künftigen Vasallen wurden die einzelnen Vertragsbedingungen in seiner Sprache zur Kenntnis gebracht. Man wies ihn auch darauf hin, daß er bei Nichterfüllung als Rebell angesehen werde. Nachdem der Afrikaner sich mit allem einverstanden erklärt hatte, bat er um die Ehre, als Vasall angenommen zu werden. Er kniete vor dem Repräsentanten des Herrn, des Königs von Portugal, nieder, beugte das Gesicht auf den Boden und legte die Hände zuerst auf die Erde, dann an seine Brust. Diese der einheimischen Tradition entstammende Geste sollte dem Zeitgenossen Cadornega zufolge Unterwerfung und Dankbarkeit ausdrücken²⁹ – eine Interpretation, die – zumindest in ihrem zweiten Teil – wohl weniger den afrikanischen Brauch erklärt als ein Stückchen portugiesische Ideologie offenbart. Jedenfalls bringt die einheimische Geste in diesem Kontext – anders als die Handgebärde, an deren Stelle sie getreten ist – deutlich die Einseitigkeit der angolanischen Vasallenbindungen zum Ausdruck. Mit lauter Stimme wiederholte der Häuptling dann alle ihm auferlegten Bedingungen und versprach

25 Siehe z.B. Brásio 6: 286; Cavazzi 7 § 93f., 100, 116; AHU, Angola, cx. 10, Dok. vom 20.11.1864: Relação pormayor do Estado em q se acha o Reyno de Angolla, . . . , Kap.: Prezidio de Ambaca.

26 z.B. Brásio 3: 329; 4: 574.

27 Verträge vom 25.2.1768, 24.12.1771; 19.12.1789.

28 Verträge vom 25.2.1768, 24.12.1771, 23.1.1885 u.s.a. vom 4.9.1883.

29 Cadornega I, 1940: 452; II, 1940: 118ff.; Battell in Ravenstein 1901: 65; Vertrag vom 1.7.1664; Cavazzi 7 § 100; Fernão de Sousa, s.d., in Felner 1933: 472.

feierlich, sie genau zu erfüllen und ein treuer Vasall zu sein. Er erklärte, daß er fortan keinen anderen Herrn und König als den König von Portugal kennen werde und daß er ihm, wenn notwendig, bis zur Hingabe des eigenen Lebens treu gehorchen und dienen werde. Daran schloß sich der Treueschwur des Vasallen an. Getaufte Häuptlinge leisteten ihn unter Auflegen der Hand auf eine *res sacra*. Wie er sonst geschworen wurde, ist nicht bekannt. Möglicherweise bestand er lediglich in einem verbalen „ich schwöre. . .“. Hier, fernab des höfischen Lebens und seiner festgelegten, starren Formen und Formeln, brachte der Eid allerdings nicht immer auch im Wortlaut die Verpflichtung zur Treue zum Ausdruck. Manchmal schwor der Vasall lediglich, alle vorgenannten Bedingungen genau zu erfüllen, oder er schwor dem König von Portugal Gehorsam (*jurar obediência*). Aber es ist, wie wir noch sehen werden, ganz offenkundig, daß Vasallität auch in Angola die Treuepflicht einschloß und der geleistete Eid, wo nicht *expressis verbis* so doch *intentional* ein Treueid war.³⁰ Er konnte die Androhung von Sanktionen bei Vertragsbruch – nur der afrikanischen Seite, versteht sich – enthalten. So sagten z.B. die Regentin von Ambuila und ihr Neffe 1664 „und alles, was wir versprechen, schwören wir zu erfüllen und gut und wahrhaftig einzuhalten, wir ebenso wie unsere Familie und alle Nachfahren, und im Falle unseres Zuwiderhandelns werden wir die gerechte Strafe, die über uns komme, kennenlernen“.³¹ Der neue Vasall erbat den Schutz des Herrn, der gelegentlich sogar explizit als Verpflichtung des Königs von Portugal in den Vertragstext aufgenommen wurde (s.u.). Dann nahm er den „Segen“ des Herrn entgegen (*tomar o benção*).³² Leider wissen wir nicht, was darunter verstanden wurde. Vielleicht bestand aber ein Zusammenhang mit der an anderer Stelle dokumentierten Umarmung des Vasallen durch den Herrn – eine Geste, die sicher mit dem in Westeuropa zwischen Herrn und Vasall getauschten Kuß gleichzusetzen ist. Außerdem aßen Herr und Vasall gemeinsam etwas „Mehl“ (Hirse- oder Maisbrei?), das ihnen feierlich in einer Schüssel dargereicht wurde, versprachen sich ewige Freundschaft und beglückwünschten sich gegenseitig.³³ Dieser Teil des Zeremoniells, der das persönliche Element und – im Gegensatz zu anderen Teilen und zum Gesamteindruck – den reziproken Charakter dieser Beziehung dem mittelalterlichen Vorbild entsprechend besonders unterstrich, fand vermutlich nur bei Vasallen Anwendung, die politisch und ökonomisch eine Schlüsselrolle innehatten oder vor Vertragsabschluß nicht gerade von der portugiesischen Armee geschlagen worden waren.

An die Kommendation schloß sich die Investitur (*investidura*) des Vasallen in seinen traditionellen Herrschaftsbereich an. Für sie bürgerte sich in Angola die Bezeichnung *undamento* (auch *dar o unda*, *undar*) ein. So ordnete der König von Portugal in seinen Anweisungen an den Gouverneur von Angola (1673?) an, daß dieser „den Potentaten und Sobas“, die von neuem die Investitur erbäten, „in der überlieferten Form das *unda*, das ist die Investitur und Amtseinsetzung“ geben müsse („que na forma de estylo lhe deueis dar o unda, q'he a investidura, e posse“).³⁴ Wurde aus diesem Anlaß kein neuer Häuptling eingesetzt, findet sich dieser Vorgang in den Quellen auch als „Bestätigung“ des Häuptlings (*confirmação*, *confirmar*)

30 Am deutlichsten im Vertrag vom 11.1.1666 ausgedrückt: „jurou fidelidade“; vgl. den Vertrag vom 22.11.1770: „prometeo fidelidade“, und vom 19.12.1789: „Termo de Fidelidade, e Vassalagem que jurou. . .“. S. a. Battell in Ravenstein 1901: 65; Cavazzi 7 § 100; Cadornega I, 1940: 452; II, 1940: 409.

31 Vertrag vom 1.7.1664.

32 Cadornega II, 1940: 56, 120.

33 Cavazzi 7 § 100.

34 AHU, Angola, cx. 1, Nr. 159 (*regimento* Kap. 5, s.d., vom 27.3.1673? vgl. cx. 8); zur Investitur s. Brasio 7: 21; Fernão de Sousa in Felner 1933: 472; AHU, Angola, cx. 8, Dok. vom 17.3.1671 (Annex zum Dok. vom 18.4.1671); Cavazzi 7 § 100, 116; Cadornega I, 1940: 355, II, 1940: 225; Vertrag vom 5.1838.

bezeichnet.³⁵ Vasallität und Investitur gehören hier untrennbar zusammen. So erbat Guzambambe, als er 1657 beschloß, portugiesischer Vasall zu werden, vom Gouverneur von Angola in Verbindung mit der erstrebten Vasallität auch „von neuem Autorität und Herrschaft“ (*superioridade e senhoria*) über alle seine *soba*.³⁶ Die Investitur umfaßte im wesentlichen zwei Handlungen. Die erste, wichtigere, war dem Einsetzungsritual der Könige von Ndongo entlehnt³⁷ und hieß „das *pezo* des Königs von Portugal auflegen“ (*pôr o pezo de Muene Puto* oder *del Rei de Portugal*). Als *pezo/pheezo* bezeichnete man bei den Yombe, im Zaire-Kasai-Gebiet und offenbar auch hier den rituell verwendeten weißen Ton.³⁸ Beim *undamento* durch die Portugiesen wurde dem Häuptling Mehl (oder auch weißer Ton) auf die Schultern geschüttet, das er sich auf Brust und Armen verrieb. Damit war er aus der Sicht der Portugiesen und von ihrer Hand als rechtmäßiger Häuptling (*soba*) in seinen angestammten Herrschaftsbereich eingesetzt bzw. hier bestätigt worden. Bei der von Cavazzi beobachteten Investitur des neuen Vasallen Guzambambe (1658) legte sich dieser ausgezogen auf den Boden. Seine „Vertrauten“ überschütteten seinen Körper mit Mehl, rieben ihn kräftig damit ein, wobei sie Glückwünsche äußerten, und verkündeten, daß sie seine Autorität über seine Untertanen bestätigten. Gleichzeitig warf sich der Häuptling selbst „Staub“ (Sand, Erde) ins Gesicht, erklärte sich so vieler Ehren für unwürdig und dankte dem *capitão* (der hier die portugiesische Seite vertrat), dem (nicht anwesenden) Gouverneur von Angola und dem König von Portugal.³⁹ Daran schloß sich die zweite Handlung, das Einkleiden (*vestir*) des Vasallen durch den Repräsentanten des Königs von Portugal an, wobei Ansehen und Macht des Häuptlings berücksichtigt wurden. Im Falle Guzambambes legte der portugiesische *capitão* ihm einen langen Mantel um und gürtete ihn mit einem Schwert. Der anwesende Missionar segnete eine Fahne, „auf der einige Mysterien der Erlösung abgebildet waren“, und überreichte sie ihm.⁴⁰ Jeder Nachfolger eines Vasallen hatte sich einer derartigen Investitur durch die Portugiesen zu unterziehen, wollte er von ihnen nicht als Rebell angesehen werden.

Anlässlich des Abschlusses eines Vasallenvertrages und der Investitur wurden von dem Vasallen stets eine Reihe von Geschenken in Form von Lebensmitteln, Haustieren und vor allem Sklaven erwartet.⁴¹ Konnten diese noch nicht an den Ort des Vertragsabschlusses mitgebracht werden, wurde ihre Art und Anzahl durch die Überreichung von Symbolen, z.B. Strohhalmen für Sklaven, ausgedrückt.⁴² Daneben wurden andere, beim Abschluß des Vertrages in offizieller Funktion anwesende und mitwirkende Portugiesen, wie der die Urkunde aufsetzende Sekretär und höhere Militärs, sowie der Tandala, derjenige, der den Vasallen mit Mehl überschüttet, und derjenige, der ihn eingekleidet hatte, bedacht. Im Prinzip waren diese Gaben

35 z.B. Brásio 7: 21, 349; Vertrag vom 1.7.1664.

36 AHU, Angola, cx. 5, 2. Annex (undat. aber vom Mai 1657) zum Dok. vom 8.11.1657.

37 Cadornega II, 1940: 225.

38 Doutreloux 1967: 170, 280; Thiel 1977: 124. Cavazzi 2 § 64 erwähnt als Assistent eines Priesters in Ndongo neben dem „*cariamaji*“ und dem „*caria-fuba*“ auch einen „*caria-pezo*“, der für Einreibungen mit weißem Ton zuständig war.

39 Cavazzi 7 § 100. Auch wenn hier Vertraute oder Verwandte des Vasallen den Ritus vollzogen, handelten sie dennoch im Namen der portugiesischen Autorität. Fernão de Sousa in Felner 1933: 472; Cadornega I, 1940: 355; II, 1940: 225.

40 Cavazzi 7 § 100; Fernão de Sousa in Felner 1933: 472; Cadornega II, 1940: 120, s.a. Vertrag vom 5. 1838.

41 Battell in Ravenstein 1901: 65; Brásio 3: 200; AHU, Angola, cx. 8, Dok. vom 17.3.1671 (Annex zum Dok. vom 18.4.1671); Cadornega II, 1940: 119; BAL, 50/5/39²⁴. Votto do Pd^e Fernandes sobre os vexações q̄ se fazê aos Negros de Angola; Fernão de Sousa in Felner 1933: 472.

42 Cadornega II, 1940: 364.

freiwillig. De facto aber wurde dem Vasallen stets so viel wie irgend möglich, besonders an Sklaven, abgepreßt. Allein die Furcht, andernfalls als aufständisch angesehen zu werden, machten ihn zahlungswillig und dies umso mehr, wenn er durch Waffengewalt in die Vasallität gezwungen worden war. Im Gegenzug erhielt er von den Portugiesen außer den Stoffen und Kleidungsstücken zu seiner Investitur eine kleine Gegengabe. Sie bestand wohl vorwiegend aus Naturalien, wie z.B. Wein für die anläßlich des Vertragsabschlusses stattfindenden allgemeinen Festlichkeiten.⁴³

Die Handlungsabfolge von Kommendation und Investitur war hier nicht starr. Je nach Umständen und Opportunität konnte sie variiert, verkürzt oder auch erweitert werden. Manchmal wurde der feierliche Abschluß eines Vasallenvertrages zusammen mit der Taufe des Vasallen zelebriert.⁴⁴ Die Regel scheint das aber nicht gewesen zu sein. Die Taufe stellte keine *conditio sine qua non* der Vasallität dar. Aber man erwartete im allgemeinen – und dies wurde möglicherweise ab Mitte des 17. Jahrhunderts zur verbindlichen Auflage –, daß der Vasall den christlichen Glauben annahm, wie auch die Unterstützung der Missionsarbeit in seinem Herrschaftsbereich wahrscheinlich von Anfang an zu den dem Vasallen auferlegten Verpflichtungen gehört hat (s.u.). Dies ist nur selbstverständlich, da eines der wesentlichen offiziellen Ziele der portugiesischen Krone in Angola die Bekehrung der afrikanischen Bevölkerung zum katholischen Glauben war.

Zusammenfassend ist über die den Vertragsabschluß begleitenden und ihn beglaubigenden feierlichen Handlungen sowie die Investitur des Vasallen in Angola festzustellen, daß sie sich erstaunlich eng an die aus dem Mittelalter überkommenen und in Europa inzwischen längst obsolet gewordenen Formen persönlicher Vasallenbindungen anlehnten. Die Auffassung, daß die Vasallität eine Ehre darstelle, und sogar das reziproke Element sind hier ebenfalls durchaus noch greifbar. Allein die Tatsache jedoch, daß sich der König durch seinen Gouverneur vertreten lassen konnte, zeigt aber schon, wie weit sich die Vasallenbeziehung hier bereits von ihrem mittelalterlichen Vorbild gelöst hat, und daß es sich hier nur noch der Form nach um ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis gehandelt hat. Andere Details legen diese Bindung auch deutlich als einen Akt der Unterwerfung bloß und lassen ihren einseitigen Charakter erkennen.

Beurkundung und Urkunde

Sowohl über den Vorgang der Beurkundung als auch über die Urkunde selbst in dem im Mittelpunkt dieser Arbeit stehenden Zeitraum ist kaum etwas bekannt. Das liegt vor allem daran, daß aus dem 16. Jahrhundert kein einziger, aus dem 17. Jahrhundert lediglich zwei Vasallenverträge erhalten bzw. bisher aufgefunden worden sind. Auch indirekte Hinweise hierzu fehlen fast völlig, doch könnten sie, selbst wenn sie von Augenzeugen stammten, die Verträge als Quelle nicht ersetzen. Wie schon angeführt, wurde der Vasallenvertrag in Angola anscheinend von Beginn an schriftlich fixiert. Schon 1582 werden entsprechende Urkunden zum ersten Mal erwähnt.

Wenn (neben einem Schreibkundigen und der portugiesischen Autorität) der neue Vasall selber anwesend war, wenn also sowohl der mündliche als auch der schriftliche Rechtsakt sofort und in einem an Ort und Stelle vollzogen werden konnten, fand die Beurkundung im Rahmen oder im Anschluß an die Kommendation und Investitur statt. In diesem Fall hatte die

43 Cadornega II, 1940: 120.

44 Cavazzi 7 § 99f.

45 Brásio 6: 286.

Urkunde anscheinend häufig betont narrativen Charakter (s.u.). Der, falls notwendig ad hoc ernannte, Sekretär setzte den Text auf, der dann, offenbar nach Abschluß des mündlichen Rechtsaktes, von ihm selber, den beiden Parteien und Zeugen am selben Ort und Tag unterschrieben wurde. Gute Beispiele hierfür sind die Verträge von 1664 und 1792 (s. Anhang). Anders, wenn die Bedingungen zuvor durch Botschafter des künftigen Vasallen ‚ausgehandelt‘ wurden. Dann wurde die Urkunde meist in Luanda vom zuständigen Sekretär (im 18. Jahrhundert erscheint er als der *secretario d'Estado*) ausgestellt. Sie konnte natürlich keine Schilderung des mündlichen Rechtsaktes enthalten und beschränkte sich daher im wesentlichen auf eine Aufzählung der vom neuen Vasallen einzugehenden Verpflichtungen und einen Hinweis auf das weitere Verfahren. Die Botschafter erhielten eine ‚authentische‘, von der portugiesischen Autorität, dem Schreiber und ihnen selbst unterschriebene Kopie der Urkunde ausgehändigt, die der neue Vasall je nach Auflage entweder selber oder durch seine Botschafter innerhalb einer bestimmten Frist unterschrieben einer angegebenen portugiesischen Autorität – meist dem Standortkommandanten des nächstgelegenen *presidio* – überbracht haben mußte. Die Originalurkunde verblieb in Luanda. 1617 ließ der Gouverneur Luis Mendes de Vasconcelos hier erstmals ein Buch anlegen, in das alle Vasallenverträge eingetragen werden sollten.⁴⁵ Es hat die Jahrhunderte offensichtlich nicht überdauert. Möglicherweise ruhen aber entsprechende Bücher aus späterer Zeit noch in den Archiven. Eine Abschrift der Urkunde sandte man, zumindest wenn es sich um bedeutendere Vasallen handelte, nach Portugal.

Aus allem bisher Gesagten geht bereits hervor, daß es sich hier um eine deklaratorische oder Beweisurkunde gehandelt hat, d.h. um „ein Schriftstück, das einen (zusätzlichen) rechtskräftigen Beweis für die bereits vorher mündlich-rechtssymbolisch vollzogene Rechtshandlung darstellt“ (Brand 1973: 84). Dies scheint im großen und ganzen auch noch für das 18. Jahrhundert zu gelten, denn noch im Vertrag von 1792 heißt es, nachdem der mündliche Rechtsakt mit Eid und Investitur des neuen Vasallen erwähnt worden war: „und zur Beständigkeit und Sicherheit von allem unterzeichneten sie“ (e em firmeza, e sigurança de tudo assignarão).⁴⁶ Tendenziell wurde zwar durch die zeitliche und räumliche Trennung von mündlichem und schriftlichem Rechtsakt infolge der Zwischenschaltung von Botschaftern eine Entwicklung zur dispositiven oder konstitutiven Urkunde (bei der der Rechtsakt in die Ausfertigung des beglaubigten Rechtsstückes selbst verlegt wird) gefördert, aber es ist fraglich, ob das vorhandene Urkundenmaterial ausreicht, um eine solche Entwicklung im 18. Jahrhundert tatsächlich nachzuweisen. Ebenso bestehen Bedenken, die aus dieser Zeit erhaltenen Vasallenverträge als repräsentativ anzusehen und aus ihnen zu folgern, daß damals die Einschaltung von Botschaftern zum Regelfall geworden war. Der Vertrag von 1792 läßt beides in Zweifel ziehen. Weitere Nachforschungen, die nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen, wären zur Klärung dieser Frage notwendig.

Die erhaltenen Urkunden sind selten Originale. Meist handelt es sich um Abschriften, manchmal nur um Zusammenfassungen, etwa der vom Vasallen eingegangenen Verpflichtungen. Die beiden aus dem 17. Jahrhundert bekannten Vasallenverträge gehören je einer dieser beiden letztgenannten Kategorien an.

Dem Vertragstext scheint keine vorgeschriebene Form zugrundegelegt zu haben. Aufbau und Formulierungen hingen daher weitgehend vom Bildungsstand und Erfahrungsschatz des Portugiesen ab, der ihn aufsetzte. Natürlich enthielt er immer die Namen der Betroffenen, d.h. des Stellvertreters des Königs von Portugal, des neuen Vasallen, gegebenenfalls die seiner Botschafter und des Schreibers. Anwesende, wie Portugiesen und *makota* (Würdenträger) des Vasallen oder auch ein Missionar, konnten als Zeugen namentlich erwähnt sein und mitunter-

46 Vertrag vom 25.4.1792.

zeichnen. Ferner waren Ort und Datum angegeben, bestenfalls sowohl einbezogen in die die Urkunde charakterisierende Überschrift als auch am Textende vor den Unterschriften. Die im Felde aufgesetzten Urkunden gaben in Vergangenheitsform das Wesentliche dessen wieder, was zuvor gesprochen und getan worden war. Üblicherweise geschah dies wohl vom Standpunkt eines portugiesischen Beobachters aus, doch konnte, wie z.B. 1664, auch die in Ich-Form ausgedrückte Sicht des Vasallen gewählt werden (d.h. natürlich nur, wie sie von den Portugiesen nachempfunden wurde). Die mit Botschaftern des Vasallen in Luanda vorabgeschlossenen Verträge führten dagegen meist nur die einzelnen Bedingungen in Form numerierter Klauseln im Präsens und Futurum auf, woran sich in einer der Vergangenheitsformen der Zusatz anschloß, daß sich die Botschafter im Namen ihres Häuptlings zur Erfüllung der vorgenannten Bedingungen sowie des angegebenen Ratifizierungsverfahrens verpflichtet hatten. Das Prinzip ‚Handlungen in Vergangenheitsform, handlungsfreier Sachverhalt im Präsens‘ ist klar erkennbar. Es ist bezeichnend und entspricht europäischem Usus, daß die angolanischen Urkunden, die noch am deutlichsten deklaratorischen Charakter haben, in der Vergangenheitsform abgefaßt sind, während diejenigen, die tendenziell schon auf eine Entwicklung zur konstitutiven Urkunde hinweisen, zumindest partiell im Präsens ausgestellt wurden.⁴⁷

Außer der pauschalen Forderung von Gehorsam und unverbrüchlicher Treue wurden einzelne, dem Vasallen auferlegte Verpflichtungen auch ganz konkret in der Urkunde aufgeführt. Vollständigkeit war dabei anscheinend nicht erforderlich. So mochte jeder Hinweis auf den Waffendienst fehlen, obwohl ihn selbstverständlich jeder Vasall zu leisten hatte. Gleichmaßen war sich die Krone zwar durchaus bewußt, daß sie mit diesen Verträgen immer auch eine Verpflichtung zum Schutz des Vasallen einging (s.u.); dennoch wurde diese nicht in allen Texten ausgesprochen. Hier wirkte ein Katalog portugiesischer Grundvorstellungen über die Vasallität in Übersee, der implizit in jedem dieser Verträge enthalten war (s. dazu das folgende Kapitel). Dagegen wurde zum Zweck der Absicherung selten versäumt, darauf hinzuweisen, daß der Vertragstext oder wenigstens die Vertragsbedingungen dem künftigen Vasallen (bzw. seinen Botschaftern) in seiner eigenen Sprache zur Kenntnis gebracht und erläutert worden waren. Mitunter wurde sogar ausdrücklich betont, daß dieser sie offensichtlich auch verstanden hatte. Die Urkunde enthielt recht häufig auch eine Poenformel, allerdings ausschließlich für den Fall eines Vertragsbruches durch den Vasallen. Die Form dafür war ebenso variabel wie der übrige Urkundentext und konnte z.B., wie schon für 1664 zitiert, eine Selbstandrohung von Sanktionen sein oder der portugiesischen Autorität in den Mund gelegt werden. So erklärte der Gouverneur laut einem Vertrag von 1789, daß er den neuen Vasallen, sollte er eine der Bedingungen nicht erfüllen, „wie einen Rebellen behandeln und streng bestrafen werde“ (*o haverá como rebelde e o castigará severamente*).⁴⁸ Die Vasallenverträge wurden „für immer und ewig“ (*para todo sempre*) abgeschlossen und waren auch dann unauflösbar, wenn diese Formel in der Urkunde fehlte. Der gleiche Sachverhalt konnte auch dadurch ausgedrückt werden, daß der neue Vasall den Vertrag „für sich und im Namen aller seiner Nachfolger“ abschloß.⁴⁹

Die Urkunde wurde von der portugiesischen Autorität, dem Schreiber, gegebenenfalls den Botschaftern des Vasallen, dem Vasallen und u.U. auch anwesenden *makota* des Vasallen unterschrieben. Meistens, aber durchaus nicht immer, unterschrieb die portugiesische Seite als

47 Zu den erstgenannten zählen z.B. die Urkunden vom 1.7.1664, 19.12.1789 und 25.4.1792. Zu den zweiten die vom 8.7.1765, 25.2.1768, 20.7. und 24.12.1771.

48 Urkunde vom 25.2.1768; s.a. die Urkunden vom 1.7.1664, 8.7.1765, 12.10.1770, 20.7. und 24.12.1771, 19.12.1789.

49 Die erste Formel findet sich z.B. so oder ähnlich in den Verträgen vom 11.1.1666, 8.7.1765, 25.2.1768 und 25.4.1792; die zweite in denen vom 1.7.1664 und 20.7.1771.

erste. Naturgemäß maßen die Portugiesen als die vollstreckende „Herren“seite der Unterschrift des Vasallen größeres Gewicht bei, so daß die Unterschrift der portugiesischen Autorität wie im Vertrag von 1664 auch einmal fehlen konnte. Im 18. Jahrhundert siegelte der Gouverneur von Angola Sousa Coutinho derartige Urkunden mit seinem großen Wappensiegel („com o sêllo grande das Armas“).⁵⁰ Die Afrikaner unterzeichneten mit einem Kreuz, wenn sie nicht schreiben und lesen konnten, was damals die Regel war. Manchmal machte auch auf ihre Bitte hin ein Portugiese das Kreuz für sie, was auf der Urkunde ebenfalls vermerkt wurde.⁵¹

In der Urkunde trat der einseitige Charakter der Vasallenbindung, wie er bereits bei den den Abschluß des Vertrages begleitenden und ihn beglaubigenden rechtssymbolischen Handlungen anklang, deutlicher hervor. Meist fehlte hier das reziproke Element ganz, und sowohl Ton als auch einzelne Redewendungen ließen keinen Zweifel daran, daß hier ohne viel Federlesens von den militärisch überlegenen Portugiesen Bedingungen diktiert wurden. Die Tatsache, daß der neue Vasall durch die Vasallität wenig oder nichts zu gewinnen hatte, kam besonders in den ausschließlich seinen Vertragsbruch bedrohenden Sanktionen zum Ausdruck.

Wegen ihres deklaratorischen Charakters besitzen diese Urkunden für uns nicht nur bezüglich des Vertragsinhaltes, sondern auch in Hinblick auf Hintergrund und Vollzug des Vertragsabschlusses einen erheblichen Wert als Quelle. Darüber hinaus vermitteln sie zuweilen sogar, wie etwa ganz unbeabsichtigt die Urkunde von 1664, auch das weniger konkret Faßbare: Hier z.B. schimmert noch etwas von der einschüchternden Atmosphäre durch, in der die Regentin von Ambuila ihre Zufriedenheit mit dem Vasallenstatus zum Ausdruck brachte. Gleichzeitig offenbart diese Urkunde aber auch ungewollt ihr diplomatisches Geschick, denn statt des erwarteten Schuldeingeständnisses gab die Regentin die von den Portugiesen ihr gegenüber erhobenen Vorwürfe lediglich in indirekter Rede und ohne eigene Stellungnahme wieder, so daß der Eindruck peinlich berührender Selbstbeschuldigung und devoter Unterwürfigkeit vermieden wird.

Der Vertragsinhalt

Offizielle Vorschriften oder Empfehlungen über die Vasallenpflichten und -rechte sind nicht bekannt, doch scheint zumindest der Gouverneur Fernão de Sousa gewisse Anweisungen dafür von der Krone erhalten zu haben (Brásio 8: 160). Die Hauptsache des angolanischen Vasallenvertrages bildeten die Verpflichtungen, die der neue Vasall gegenüber dem König von Portugal einging. Sie waren sowohl allgemeiner als auch ganz spezifischer Art. Unter den allgemeinen Verhaltensweisen, die von ihm erwartet wurden, waren wie in der mittelalterlichen Vasallität unverbrüchliche Treue (*fidelidade*) und Gehorsam (*obediência*) von zentraler Bedeutung. So schwor der Vasall, immer treu oder ein treuer Vasall (was, genau gesehen, ein Pleonasmus ist) zu sein („prometer fé e lealdade de vassallos“, „ser fiel“, „ser muito leal vassalo“, „fiel vassalo“, etc.), und fügte sich ein Vasall allen portugiesischen Wünschen, hieß es, er sei treu oder er erbrächte die Treue, die er schulde.

Obediência, d.h. Gehorsam im Sinne von Gefolgschaft, Unterwerfung und Unterordnung unter die Herrschaftsgewalt des Herrn, war der zweite Schlüsselbegriff der Vasallität und wurde von den Portugiesen in Angola synonym für sie verwendet. So „gaben“ die Haupt-

50 Urkunde vom 8.7.1765, s.a. die vom 25.2.1768, 20.7. und 24.12.1771.

51 Vertrag vom 8.7.1765.

linge „Gehorsam“, „kamen zum Gehorsam“ oder „versprachen völligen Gehorsam“ (*inteira obediência*). Man muß sich aber, um keine voreiligen und einseitigen Urteile darüber zu fällen, vergegenwärtigen, daß dieser bei uns heute weitgehend außer Brauch geratene Begriff im patriarchalen Portugal jener Zeit nahezu eine Alltäglichkeit war. Kinder schuldeten dem Vater Gehorsam, die Ehefrau ihrem Mann, Staatsbeamte schworen dem König Gehorsam bis zur Hingabe ihres Lebens und dieser selbst bekundete ihn feierlich als treuer Sohn der Kirche dem Papst gegenüber. Die angolanischen Vasallen verpflichteten sich neben dem allgemeingehaltenen Versprechen, wie – ein weiteres Beispiel – den „geschuldeten Gehorsam, den wir schulden“ (1664) zu leisten, auch konkreter, allen Befehlen oder, in allem den Befehlen der portugiesischen Regierung zu folgen „ohne Anzweiflung, Verlegenheit oder Widerwort“ (*sem duvida, embaraço ou réplica*) und koste es das Leben. Diese Verpflichtung öffnete in Angola Tor und Tür zu unzähligen Repressalien. Ungehorsam portugiesischen Amtsträgern, auch den rangniedersten gegenüber, stempelte die Vasallen nur allzu leicht zu Rebellen. Bei dieser Auffassung ist es daher nicht erstaunlich, daß sich nach der portugiesischen Sprachregelung die angolanischen Vasallen generell in gehorsame („obediência“, „de obediência“) und ungehorsame („desobediência“, „negando a obediência“) teilten. Folglich baten aufständische und dann zurück in die Vasallität gezwungene Vasallen auch ausdrücklich, um die Vergebung ihres Ungehorsams. Was nun verstanden die Portugiesen hier genau unter Gehorsam? Zunächst einmal die Einhaltung aller Vertragsklauseln und generell ein den Portugiesen botmäßiges Verhalten. Dies umfaßte nicht nur die Ausführung aller Befehle und die Hinnahme aller Anordnungen der portugiesischen Militärs und Verwaltungsbeamten, pünktliche Zahlung der geforderten Tribute, nur allzu oft einschließlich illegaler Zuschläge, sondern auch Höflichkeit und Gastfreundschaft gegenüber allen Portugiesen und vor allem eine bereitwillige und reibungslose wirtschaftliche und militärische Zusammenarbeit mit ihnen. Je nach der politischen Lage und der militärischen Stärke der Portugiesen sowie der Persönlichkeit des Gouverneurs und der Kommandanten der *presídios* wurde das, was im Namen des *real serviço* (königlicher Dienst) von den Vasallen an ‚Gehorsam‘ erwartet wurde, naturgemäß enger oder weiter gefaßt und verschob sich demnach die Toleranzschwelle.

Unter den konkreten Vasallenpflichten stand die Waffenhilfe für die Portugiesen oben an.⁵² Ohne sie hätten sie sich in Angola nicht behaupten, geschweige denn weitere Gebiete erobern können. Sie galt daher als so selbstverständlich, daß sie oft überhaupt nicht in den Vertragstexten Erwähnung fand. Waffendienst war ja auch schon immer ein Hauptmerkmal der Vasallität gewesen. Für alle Vasallen galt, gleichgültig ob – wie im Vertrag vom 11.1.1666 – ausgesprochen oder nicht, die Devise, daß sie Freunde der Freunde und Feinde der Feinde Portugals zu sein hatten. Sie waren verpflichtet, sich in eigener Person mit einer Anzahl waffenfähiger Leute dem portugiesischen Heer, wann immer sie dazu aufgefordert wurden, unverzüglich anzuschließen und bildeten dann zusammen mit den Sklaven der Weißen die *guerra preta* (wörtl.: schwarzer Krieg). Mit ihrer Hilfe wurden auch die Festungen und *presídios* verteidigt. Es ist nicht bekannt, ob jeweils eine Mindestzahl an Kriegeren vorgeschrieben war. Die Quellen nennen für die afrikanischen Heere beider Seiten meist so phantastische Zahlen, daß sie darüber keinen Aufschluß zu geben vermögen. Einen Eindruck der Bedeutung dieser Militärhilfe vermitteln aber Angaben wie die, daß an bestimmten Feldzügen der

52 Brásio 3: 256, 329; 9: 334; Vertrag vom 11.1.1666; Cavazzi 7 § 18, 29, 39; AHU, Angola, cx. 10, Dok. vom 20.11.1684 (*Relação pormayor do Estado em q se acha o Reyno de Angolla. . .*, Kap.: *Prezidio de Ambaca*); Cadornega I, 1940: 48f., 59, 103; II, 1940: 136, 142, 148f., 246, 298, 395; Vgl. a. Couto 1972: 351; Vertrag vom 20.7.1771.

Portugiesen ca. 20 oder 30, oder ca. 40 (Vasallen-)Häuptlinge mit angeblich über 20.000 Bogenschützen teilnahmen.⁵³ Es ist hier nicht der Ort, auf die Rolle dieser afrikanischen Hilfstruppen näher einzugehen. Hier sei zur Illustrierung nur noch folgende Beurteilung des Gouverneurs Luis Martins de Souza (im damals üblichen Stil der Endlossätze) angeführt: „Alle übrigen, die *soba* sind und Vasallen Ihrer Majestät heißen, sind gehorsam und ziehen mit ihren Leuten mit dem [sc. portugiesischen] Heer von Quiçama, dem sich auch der König von Dongo [sc. ebenfalls ein Vasall] mit seinem ältesten Sohn namens D. Ignacio anschloß, und zu diesem Unternehmen haben meine Bemühungen darum, daß dieser König kommt, sehr beigetragen, sowohl aufgrund des Respektes, den ihm die unsrigen wie auch die Feinde bezeugen, als auch aufgrund der Bedeutung seiner Person und seiner Ratschläge für die Aufstellung desselben Heeres, das aus 10.000 Bogenschützen und 450 Infanteristen und 17 Pferden mit 4 Geschützen und 4 Booten bestand . . .“⁵⁴ Die Vasallen hatten außerdem Träger für den Transport der Munition zu stellen⁵⁵ und das durchziehende oder auf ihrem Territorium lagernde Heer mit Nahrungsmitteln zu versorgen sowie ihm „jede Hilfe und Gefälligkeit“ zu erweisen,⁵⁶ was bei längerem Aufenthalt für die Bevölkerung wirtschaftlich, aber auch psychisch, weil sich diese Truppen meist wie eine Besatzungsmacht verhielten, eine große Belastung darstellte.

Neben der Waffenhilfe waren die Tributleistungen der Vasallen in den Augen der Portugiesen von größter Wichtigkeit. Diese Erwartungen wurden allerdings nur selten oder nie erfüllt, wie in einer anderen Arbeit ausgeführt wird. In diesem Zusammenhang kann lediglich das Prinzipielle hervorgehoben werden. Die Tributzahlung galt als die sichtbare Anerkennung der Vasallenbindung. Die Höhe des Tributes, der im allgemeinen jährlich zu leisten war und pauschal pro Vasall, d.h. pro Häuptlingstum, erhoben wurde, scheint nicht immer im Vasallenvertrag niedergelegt worden zu sein (was spätere Änderungen zuließ). Manchmal hieß es dort lediglich, daß der betreffende Häuptling bereit sei, ein tributpflichtiger Vasall (*vassalo tributario*) zu werden (z.B. im Vertrag vom 1.7.1664). Andererseits wurde Phelipe I. von Ndongo ausdrücklich unter der vertraglich festgehaltenen Bedingung, jährlich 100 Sklaven zu zahlen, portugiesischer Vasall,⁵⁷ und der Duque von Oando mußte dem „König von Portugal, seinem Herrn“ anstelle des Tributes, „den er als Vasall jährlich zu zahlen verpflichtet ist“, die auf seinem Territorium gelegenen (Kupfer-)Minen übereignen (Vertrag vom 11.1.1666). Im allgemeinen wurden den Vasallen Sklaven abverlangt. Diese Tatsache und vor allem die – auch nach portugiesischer Rechtsauffassung – nur halblegalen und illegalen Sonderabgaben machten die Tribute so verhaßt. Die während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufgrund der Vasallenverpflichtung rechtmäßig eingezogenen Tribute hießen *baculamentos*. Meist wurden aber auch hierbei erhebliche Zulagen für die Eintreiber und andere Amtspersonen bis hinauf zum Gouverneur gefordert. Die *baculamentos* ersetzten offiziell die „loanda“ genannten Abgaben, die ein Teil der Mbundu-Häuptlinge vorher dem *ngola*, dem König von Ndongo, entrichten mußte. Das hinderte die Portugiesen aber häufig nicht, die „loanda“-Tribute zusätzlich zu den *baculamentos* widerrechtlich für sich einzuziehen. 1650 wurden die *baculamentos* abgeschafft, nach-

53 Brásio 3: 335, 431, 433.

54 Brásio 11: 516.

55 Brásio 9: 334; s.a. Cadornega I, 1940: 425f. Dies scheint besondere Schwierigkeiten bereitet zu haben, da die afrikanischen Bogenschützen Trägerdienste verweigerten. Diese wurden angeblich nur, in geringem Umfang, von den „filhos“ (hier im Sinne von Sklaven? Gefolgsleuten?) des Soba übernommen (Brásio 9: 496).

56 Cadornega I, 1940: 295; II, 1940: 146f.

57 Brásio 7: 362, 499; s.a. 6: 286; 8: 139, 162; vgl. auch den Vertrag vom 25.4.1792. Siehe zu den Vasallentributen Heintze, Ms.

dem die Portugiesen Angola von den Holländern zurückerobert hatten. Aber man fand alsbald andere Möglichkeiten, diese Einnahmequelle nicht versiegen zu lassen. Daneben konnten die Vasallen aber noch auf vielfältige andere Art und Weise zum Zahlen gebracht werden, zwar ohne vertragliche Basis, aber häufig genug unter Berufung auf den Vasallenstatus und in der Grauzone zwischen offizieller Duldung und behördlicher Ohnmacht. In seinem Bemühen, hier mehr Gerechtigkeit zu schaffen und wenigstens einen Teil der Erpressungsmöglichkeiten auszuräumen, hat der Gouverneur Fernão de Sousa darüber eine Liste zusammengestellt.⁵⁸ Auf ihr findet sich beispielsweise „futa“ oder „infuta“, ein Geschenk, mit dem ein Untergebener seinem Vorgesetzten seine Ergebenheit bezeugte. Es bürgerte sich nun ein, daß kein Vasall ohne „futa“ vor dem *capitão-mor* eines *presidio* erscheinen durfte, daß man die Häuptlinge, wenn sie diese Gabe verweigerten oder sie nicht groß genug erschien, einsperrte bis das Gewünschte erbracht war, und daß sie allein aus diesem Grund immer wieder in das Fort zitiert wurden (die sogenannten *chamadadas*). Jeder Beauftragte des Gouverneurs, ja jeder Weiße forderte dasselbe von ihnen und verfuhr ähnlich skrupellos. „Ocamba“ war eine Übervorteilung der Vasallen beim häufig aufgezwungenen – Verkauf von Sklaven, und „imfuca“ waren zum Nachteil der Vasallen getätigte betrügerische Kreditgeschäfte, die ebenso zum billigen Erwerb von Sklaven führten. Dann gab es die bereits erwähnten illegalen „loanda“, ferner eine *vestir* genannte Art der Erpressung. Ein direkter Zusammenhang mit der weiter oben beschriebenen gleichnamigen Investiturzeremonie des Vasallen ist zwar nicht zu erkennen, doch mag sie durchaus eine „profane Vervielfältigung“ von ihr darstellen. Hierbei versuchten Bevollmächtigte des Gouverneurs und, in deren Fußstapfen, die Kommandanten der *presidios*, unter Ausnutzung ihrer Autorität, mit Redegewandtheit, Drohungen und unter verschiedenen Vorwänden, dem Vasallen für ein paar Kleiderstoffe (daher die Bezeichnung *vestir*: bekleiden), möglichst viele Sklaven für den Gouverneur, sich selber, den Dolmetscher und andere abzupressen. Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um eine Ahnung von der Rolle der Tribute und Sonderabgaben im Verhältnis von Portugiesen und afrikanischen Vasallen zu vermitteln.

Daneben gab es eine ganze Reihe weiterer Vasallenpflichten. Hatte es vorher in einer besonderen Hinsicht Ärger gegeben oder legte die aktuelle politische oder wirtschaftliche Situation bestimmte Bedingungen nahe, wurden diese als Spezialklauseln in den Vertragstext aufgenommen. Wo sie fehlten, wurden sie dennoch fast immer als selbstverständlich vorausgesetzt und Zuwiderhandeln zumindest als unfreundlicher Akt aufgefaßt. Dazu gehörten etwa der ungehinderte, zollfreie Zugang aller Portugiesen und ihrer *pombeiros* (schwarze Händler) zu den Territorien der Vasallen; das Bemühen seitens der Vasallen um ein gutes Verhältnis zu ihnen; freier Handel, jedoch unter Ausschluß europäischer oder afrikanischer Konkurrenz (z.B. der Holländer und der Mubiri); die Unterbindung von Schmuggel (laut portugiesischer Definition und Gesetzgebung); Durchreisegewährung ohne jede Verzögerung; kostenlose Stellung von Trägern für das Militär, alle Regierungsbeamten und Missionare, sowie gegen ein Entgelt (das aber selten oder nie gezahlt wurde) für alle übrigen Portugiesen; Auslieferung aller von den Portugiesen zu den Vasallen geflüchteter Sklaven; die unbehinderte Niederlassungsfreiheit und Freizügigkeit für alle Missionare; die aktive Unterstützung oder doch wenigstens die Duldung der Missionsarbeit; die Versorgung von Missionaren und durchreisenden Botschaftern mit Nahrungsmitteln; die unverzügliche Unterrichtung der Regierung über alle Vorgänge, von denen die Vasallen Kenntnis erhielten und die für die Portugiesen von Belang sein konnten, insbesondere über feindliche Aktivitäten; Erteilung nützlicher Ratschläge; das Verbot, Botschafter von

58 In Felner 1933: 471f. S.a. Brasília 6: 67; 8: 96f.

feindlich gesinnten Häuptlingen und Europäern zu empfangen, sie vielmehr sofort auszuliefern; und vor allem die Auflage, ohne ausdrückliche portugiesische Genehmigung keinen Krieg gegen einen anderen Vasallen zu führen oder diesen andernorts auch nur zuzulassen, sondern im Gegenteil mit allen portugiesischen Vasallen in Freundschaft und Frieden zu leben.⁵⁹ Einige der wichtigeren Vasallen hatten auch einen ständigen portugiesischen Residenten (entweder einen ‚Schreiber‘ [*escrivão*] oder einen Hauptmann [*capitão*]) an ihrem Hauptort zu dulden (s. z.B. den Vertrag vom 11.1.1666). Über sie ist wenig bekannt, doch waren sie wohl einerseits für einen reibungslosen Handel und die Belange der hier lebenden oder Handel treibenden Portugiesen (einschließlich der Schlichtung von Rechtshändeln) zuständig, bemühten sich aber andererseits auch, die Politik der Regierung an Ort und Stelle möglichst weitgehend durchzusetzen und versorgten Luanda mit allen Nachrichten und Informationen von Interesse. Die Vasallen wurden auch immer wieder im Namen der Vasallenbindung zu kostenlosen Reparatur-, Bau- und Reinigungsarbeiten in den Forts herangezogen. Gelegentliche Versuche, die Zwangsarbeit zu verbieten,⁶⁰ da sie zu weiteren Erpressungen führten (die Kommandanten der *presídios* waren nur selten mit der Ausführung der Arbeiten zufrieden und verlangten dann Sklaven als Entschädigung), scheinen weitgehend wirkungslos geblieben zu sein.

In die inneren Angelegenheiten der Häuptlingstümer mischten sich die Portugiesen im Prinzip dagegen nicht ein. Hier erfolgte die Haupteinflußnahme seitens der Missionare die allerdings über das Religiöse hinausgehen konnte. Da es jedoch in Angola immer nur so wenige Missionare gab, daß sie nur punktuell an den bedeutenderen Orten eingesetzt werden konnten und daher in den vielen relativ kleinen Gebieten der Mbundu-Vasallen kaum präsent waren, gelang es ihnen nicht, hier nachhaltige Erfolge zu erzielen. Im Gegensatz zu den weltlichen Instanzen war ihre Einflußnahme vorwiegend psychologischer Natur und gewaltlos, wenn man einmal von den manchmal geradezu selbstmörderischen Zerstörungsaktionen von einheimischen Kultobjekten absieht, die insbesondere die Kapuziner unternahmen. Den einschneidendsten innenpolitischen Eingriff vollzogen die Portugiesen nach dem Sieg über einen aufständischen Vasallen (der meist hingerichtet wurde). Dann sorgten sie dafür, daß sein Nachfolger ein Mann ihrer Wahl war (meistens ein Verwandter des Vorgängers und nie ganz ohne afrikanische Unterstützung), der zuverlässig der portugiesischen Sache zu dienen versprach.⁶¹ Dabei scheint es jedoch nicht geblieben zu sein. Wenn ein Kapitel in den Königlichen Anweisungen an die Gouverneure von Angola (etwa 1666 und 1676) ausdrücklich darüber Auskunft verlangt, ob es Häuptlinge gäbe, die nicht rechtmäßig von den *makota* (Älteste, Würdenträger) gewählt, sondern aufgrund von Geschenken der Kommandanten der *presídios* eingesetzt worden seien, muß es gewichtigen, wiederholten und ganz konkreten Anlaß dafür gegeben haben.⁶² Der Fiskal-Prokurator in Angola, Paes Bulhão, machte den König nachdrücklich auf die Nachteile derartiger portugiesischer Interventionen aufmerksam und sprach sich gegen die Absetzung eines von den *makota* und dem Volk gewählten Vasallenhäuptlings aus, der sich zum

59 Siehe hierzu außer den Vasallenverträgen des 17. und 18. Jahrhunderts z.B. Brásio 8: 97; 11: 286f., 514; BAL 50/5/39²⁴, Votto do p^{de} Fernandes sobre os vexações q se fazê aos Negros de Angola; Dapper 1670: 592; Cadornega I, 1940: 35, 47, 295, 425f., 486, 491f., II, 1940: 83, 146f., 349; Couto 1972: 74, 153, 230–3.

60 S. zur Zwangsarbeit z.B. Brásio 8: 97; Dapper 1670: 592; Cadornega I, 1940: 47; II, 1940: 67; Couto 1972: 245–50.

61 S. zum Prinzip der Nichteinmischung z.B. Cavazzi 1 § 18; zu den Absetzungen Brásio 3: 202f.; 5: 54; 9: 31, 34; Catalogo dos governadores: 463.

62 Siehe die *regimentos* von 10.4.1666, Kap. 3, AHU, Angola, cx. 7, und vom 12.2.1676, Kap. 4, Arquivos de Angola, Sér. 1, 1(5) 1936, s.p.

Schaden aller irgendwelcher Vergehen schuldig gemacht habe oder das Volk „regiert, wie er nicht soll“.⁶³ Dieses Problem verschärfte sich noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als es, oft unter falschen Anschuldigungen, zu besonders zahlreichen Absetzungen von gewählten Häuptlingen kam.⁶⁴ Die Hinnahme derartig radikaler Eingriffe gehörte zwar nicht zu den vertraglich festgelegten Vasallenpflichten, doch waren sie notfalls durch die allgemeingehaltenen Formulierungen in den Vertragsurkunden und die Poenformeln abgedeckt. Häuften sie sich jedoch zu sehr, führten sie zu Unruhe in der Bevölkerung und zu wachsender politischer Instabilität in den betroffenen Gebieten. Folglich sah sich die Krone schließlich genötigt, von diesen Vorgängen Kenntnis zu nehmen und auf Abhilfe bedacht zu sein. Doch erst einem erlassenen Verbot solcher durch die *capitães-mores* der *presidios* verfügten Absetzungen soll ein einigermaßen wirksamer und dauerhafter Erfolg beschieden gewesen sein.⁶⁵

Die Vasallität beließ den Häuptlingen auch die volle zivil- und strafrechtliche Gerichtsbarkeit. Dennoch kam es auch hier im Laufe des Jahrhunderts zu einer wachsenden Einmischung der Portugiesen. Bevollmächtigte der Zentralinstanz – zunächst die den Tribut einziehenden Prokuratoren, dann vom Gouverneur ausgesandte ‚Sekretäre‘ (*escrivães*) und vor allem die *capitães-mores* der *presidios* – fungierten als Schiedsrichter oder Schlichter bei *mukanu* genannten Streitfällen zwischen den Häuptlingen. Ihre Dienste ließen sie sich mit Sklaven entgelten, und es war kein Geheimnis, daß die Seite, die sich am großzügigsten zeigte, das Recht auf ihrer Seite fand. Für die Vasallen wurde diese ihnen mehr und mehr aufgedrängte und auf andere Rechtsfälle ausgeweitete „Beratung“, die sie eines Teils ihrer rechtlichen Funktionen beraubte, zunehmend zu einer Belästigung, deren sie sich aber nur schwer erwehren konnten, da sie im Namen der Regierung erfolgte. Wollten sie nicht den Kürzeren ziehen, empfahl es sich zu zahlen. Lissabon scheiterte mit dem Versuch, die Unentgeltlichkeit dieser Rechtshilfe durchzusetzen, wandte sich aber auch gegen ihre Abschaffung, da den Häuptlingen, wenn sie Rechtsfälle vor die Portugiesen bringen wollten oder (weil Portugiesen involviert waren) mußten, eine Reise nach Luanda nicht zuzumuten war.⁶⁶ Insofern fand de facto also doch eine Einflußnahme der Portugiesen auf die inneren Angelegenheiten der Vasallen statt, auch wenn sie durch den Wortlaut der Vertragstexte nicht ausdrücklich legitimiert war. Nur da, wo ein portugiesischer Amtsträger als ständiger Resident aufgenommen werden mußte, war sie bereits implizit in der entsprechenden Vertragsklausel enthalten.

Schließlich hatte der Vasall als eine Art Hoffahrt jeden neuen Gouverneur in Luanda entweder persönlich aufzusuchen, oder ihm seine Botschafter zu schicken, um ihm seine Glückwünsche für seine Amtsperiode zu übermitteln und seinen Gehorsam zu bekunden („dar lhe obediência“), „damit er ihn als Vasallen kenne“ (Vertrag vom 11.1.1666). Sichtbarer Ausdruck dieser Bekräftigung einer bestehenden Vasallenbindung hatte wiederum ein Geschenk, vorrangig in Form von Sklaven, zu sein. Außerdem mußte sich natürlich, wie bereits angeführt, auch jeder Nachfolger eines Vasallenhäuptlings offiziell von den Portugiesen in seinem Amt bestätigen lassen (*undar*).⁶⁷

63 In AHU, Angola, cx. 6, Dok. vom 16.5.1664. Vgl. a. die Rechtfertigung der Absetzung von Herrschern, die mit „tyrannischen Gesetzen und schändlichen Riten“ . . . „gegen die Natur“ verstoßen, Brásio, Sér. 2, vol. 2: 553.

64 Couto 1972: 254f.

65 Couto 1972: 254f.

66 Siehe Couto 1972: 74, 155–166.

67 S. z.B. den Vertrag vom 11.1.1666; AHU, Angola, cx. 5, undat. Brief vom *soba* Gunza Ambambe an den Gouverneur, Annex zum Dok. vom 8.11.1657; cx. 7, 19.9. und 22.9.1670; 21.1.1677; BAL 50/5/39²⁴; Brásio 6: 370; Cadornega II, 1940: 65, 225f.

Diese Aufzählung der Vasallenpflichten ist nicht vollständig und kann es nicht sein, da es in diesem Zusammenhang um das Prinzipielle und nicht um Einzel- oder Sonderfälle ging. Einiges von dem, was hier nur angesprochen werden konnte, hoffe ich aber an anderer Stelle noch ausführlicher und konkreter ausführen zu können.

Der König von Portugal seinerseits verpflichtete sich, die Vasallen gegen ihre Feinde, sofern sie nicht auch portugiesische Vasallen waren, zu schützen und zu verteidigen. Diese Verpflichtung wurde von der Krone als ein konstituierender Teil des Vasallenverhältnisses betrachtet und als solcher theoretisch immer anerkannt, auch wenn diese Verpflichtung nicht ausdrücklich in jeder einzelnen Urkunde niedergelegt war. Bereits die königlichen Anweisungen der Gouverneure von Angola aus den Jahren 1607 und 1611 bringen diese Auffassung deutlich zum Ausdruck: Der König stellt hier den Schutz und die Verteidigung der tributpflichtigen, angolanischen Häuptlinge in Aussicht und zwar „als Vasallen, die zu verteidigen und zu schützen ich verpflichtet bin, wenn sie es würden“ bzw. „als Vasallen, wozu ich verpflichtet bin“.⁶⁸ Da ausschließlich Vasallen portugiesische Militärhilfe erhalten sollten, erwartete man, daß alsbald alle Häuptlinge freiwillig den Vasallenstatus annehmen würden.

Das Schutzversprechen ist am klarsten im Vertrag vom 11.1.1666 formuliert, aber auch aus dem Vertrag vom 1.7.1664 herauszulesen, wo es nur als Bitte des Vasallen vorgebracht wird. Im Laufe des Jahrhunderts wurden zahlreiche portugiesische Feldzüge als notwendige Hilfeleistungen für bedrohte Vasallen ausgegeben bzw. bemäntelt. Insbesondere Cadornegas Geschichtswerk ist voll von derartigen Begründungen.⁶⁹ Sie sagen weniger etwas über die tatsächlichen historischen Hintergründe der angolanischen Kriege aus, als daß sie ein Indiz dafür sind, wie stark die Auffassung von der Schutzpflicht des Herrn für seine Vasallen noch im Bewußtsein der Portugiesen des 17. Jahrhunderts verankert war, auch wenn sich das politische Handeln nicht mehr daran ausgerichtet hat.

Außergewöhnlich im Rahmen angolanischer Vasallenverträge, aber auch unausgesprochen ein ebensolcher konstituierender Teil dieses spezifischen Abhängigkeitsverhältnisses ist schließlich die Verpflichtung des Königs von Portugal im Vertrag vom 11.1.1666, alle Rechte, Privilegien, Ehren und Bestimmungen, die die Grafen betreffen, zu wahren und für ihre Erfüllung und Einhaltung zu sorgen ‚wie für meinen Vasallen‘.⁷⁰

Zusammenfassend können wir also einerseits zwar feststellen, daß die angolanischen Vasallenverträge entsprechend dem überkommenen westeuropäischen Vorbild auch inhaltlich noch Verträge auf Gegenseitigkeit waren. Wir finden aber auch noch weitgehend die gleichen Verpflichtungen wieder, die einst die ‚klassische‘ Vasallität zwischen Einzelpersonen gekennzeichnet hatte, nämlich Treue, Gehorsam, Waffendienst, in abgeschwächter Form sogar die Hoffahrt und die Verpflichtung zum Raterteilen auf seiten des Vasallen sowie die Schutz- und Verteidigungspflicht auf seiten des Herrn. Andererseits bilden andere Elemente, wie besonders die Tributforderungen, zu dieser traditionellen Ideologie einen krassen Gegensatz. Es wird auch deutlich, daß es hier allein auf die Vasallenpflichten ankam, daß nur die eine Seite von Sanktionen bedroht war und daß für die Vasallen die Erfüllung der Herrenpflichten kaum ein-

68 Brásio 5: 270; 6: 26; s.a. auch das *regimento* vom 12.2.1676, Kap. 10, Arquivos de Angola, Sér. 1, 1 (5), 1936, s.p.

69 Siehe außer den Verträgen vom 1.7.1664 und 11.1.1666 auch den vom 25.4.1792. Siehe ferner Brásio 4: 342; 8: 161; Cadornega I, 1940: 52, 143, 344, 387; II, 1940: 166, 349, 364f.

70 In der Urkunde in der 3. Person ausgedrückt: „Item que será obrigado a guardar lhe todos os Seos foros, privilegios, honras, e estatutos a elles Duques conteudos, e fazer lhos comprir, e guardar como a Seu Vassalo.“

klagbar war. Selbst dort, wo die Vasallenbindung Rechte und Freiheiten scheinbar unangetastet ließ, wie hinsichtlich der innenpolitischen Autonomie, ergaben sich durch die vertraglich abgesicherten Möglichkeiten portugiesischer Einflußnahme im wirtschaftlichen, militärischen und religiösen Bereich einschneidendere Einengungen als auf den ersten Blick erkennbar ist. Die Grenzen der Einmischung wurden in Angola denn auch nicht durch die Ideologie der Vasallität und ihre vertragliche Fixierung gezogen, sondern durch die jeweilige militärische und demographische Stärke oder Schwäche der Portugiesen bzw. ihrer Vasallen.

Der Vertragsbruch

Der Vasallenvertrag war unbefristet und unauflösbar. Sanktionen bedrohten, wie schon betont, ausschließlich den als Rebellion oder Ungehorsam bezeichneten Vertragsbruch des Vasallen. Dies war ein dehnbare Begriff, da auch die Übertretung nicht ausdrücklich in der Urkunde festgehaltener Vasallenpflichten geahndet wurde. Die Portugiesen reagierten je nach politischer oder militärischer Situation mit bloßen Ermahnungen, Drohungen oder aber, wenn diese die gewünschte Fügsamkeit nicht wiederherstellten und wenn sie sich dazu stark genug fühlten, mit einer sogenannten Strafaktion. Häufigste Vorwürfe bildeten die Behinderung des Handels, die Beraubung und Tötung von Händlern, wobei die Tötung eines Weißen ein besonderes Sakrileg darstellte, die Aufnahme flüchtiger Sklaven, die Verweigerung der Waffenhilfe, der Empfang von Botschaftern aus nicht zuverlässig freundschaftlich gesinnten Häuptlingstümmern und Staaten und die Nichtbefolgung der sogenannten *chamadas*. Die Begründungen konnten aber auch vorgeschoben sein, wenn z.B. aus politischen oder wirtschaftlichen (z.B. lockende Sklavenbeute) Erwägungen eine Militäraktion opportun erschien. Die zeitgenössischen Darstellungen der portugiesisch-angolanischen Kriege lesen sich denn auch als eine nahezu ununterbrochene Folge derartiger ‚Strafkampagnen‘.⁷¹

Die Ahndung solcher Vertragsbrüche mit Waffengewalt fügte sich aber auch in die allgemeine portugiesische Rechtsauffassung von einem „gerechten“ und somit erlaubten Krieg ein. War unter João III. noch mit Nachdruck die Meinung vertreten worden, daß gegenüber Heiden, die niemals auf christlichem Boden gewohnt hatten, ein Krieg ausschließlich dann gerechtfertigt sei, wenn sie Missionare nicht empfangen, nicht anhörten, schlecht behandelten oder überhaupt verfolgten, ließ das portugiesische Kammergericht 1569 auch weltliche Gründe zu. Gerechte Kriegsgründe konnten neben der Behinderung der Missionsarbeit nun auch die gewaltsame Verweigerung von Gastfreundschaft und Handel sein, da es sich bei beidem um ein Grundrecht der Menschen handle. Zur Verteidigung und für die Sicherheit der Portugiesen und ihrer Handelswaren durften Kriege geführt werden, wobei allerdings die Verbreitung des christlichen Glaubens als erstes Anliegen stets im Vordergrund zu stehen habe.⁷² In Angola sollten Kriege seit 1611 nur noch zur Verteidigung Luandas und der *presídios* geführt werden, um das mühsam Gewonnene nicht leichtfertig wieder zu verlieren. Auch durfte der Gouverneur nicht

71 Die Portugiesen bezeichneten den Vertragsbruch meist als „estar rebelado“ und „negar a obediência“. Siehe zum Vertragsbruch und seinen Folgen z.B. Brásio 3: 208, 311, 335; 4: 535; 5: 51; Cadornega I, 1940: 48f., 59, 91f., 439; II, 1940: 43, 66, 67, 157, 191, 298f., 395. Die Auffassung der Portugiesen über die Treuepflicht des Vasallen war jedoch höchst einseitig. Als ein „Vasall König Nzingas“ darum nachsuchte, ein Vasall des Königs von Portugal zu werden, plädierte das Conselho Ultramarino und mit ihm der Prinzregent Pedro unter der Voraussetzung einer Konvertierung zum christlichen Glauben nachdrücklich für die Gewährung dieses Wunsches und damit für den Vertragsbruch gegenüber Nzinga „dando lhe o protexito com que tenho o dominio das conquistas“ (AHU, Angola, cx. 9, Dok. vom 12.2.1678 und Cód. 545 fl. 18v., Dok. vom 23.3.1678).

72 Brásio, Sér. 2, vol. 3: 447 - 57; vol. 2: 551 - 554.

mehr eigenmächtig handeln, sondern mußte für jeden Feldzug die Genehmigung einer *junta* (Gremium) erlangen, in der neben ihm selbst, den höchsten zivilen und militärischen Amtsträgern auch der Bischof und Repräsentanten aller in Angola wirkenden religiösen Orden vertreten waren.⁷³ Diese Einschränkungen zeigten sich jedoch weitgehend als wirkungslos, so daß Mitte des Jahrhunderts die Voraussetzungen für einen „gerechten“ Krieg in Angola in Lissabon expliziter formuliert wurden. Danach durfte unter sorgfältiger Abwägung aller Risiken und Aussicht auf einen Sieg dann zu den Waffen gegriffen werden, wenn folgende Gründe wahrhaftig und bewiesen wären: 1. daß den portugiesischen oder afrikanischen Vasallen des Königs von Portugal Schaden zugefügt worden war oder sie in anderer Weise einer Verfolgung ausgesetzt waren, 2. daß Handelsbeziehungen, die die Häuptlinge mit diesen Vasallen wünschten, verwehrt wurden, 3. daß Feinde der Krone begünstigt wurden und 4. daß die Verkündung des heiligen Evangeliums verboten wurde.⁷⁴ Es liegt auf der Hand, daß mit diesen allgemeinen Richtlinien für einen „gerechten“ portugiesischen Krieg militärische Strafaktionen sowohl gegen Nichtvasallen als auch gegen vertragsbrüchige Vasallen ohne Schwierigkeit in Einklang zu bringen waren.

Zusammenfassung

Kein Zweifel, die angolanischen Vasallenverträge waren Verträge der Kapitulation und der Unterwerfung, die ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis zwischen den afrikanischen Häuptlingstümern und der portugiesischen Vormacht begründeten. Es ist aber erstaunlich, wie sehr hier dennoch, nicht allein in der Terminologie, sondern auch bezüglich der rechtssymbolischen Handlungen, die den Abschluß eines solchen Vertrages begleiteten und beglaubigten, wie auch bezüglich des Vertragsinhaltes Elemente der lehnsrechtlichen Vasallenbindungen Westeuropas noch weiterwirkten. So nachteilig diese Verträge für die unterlegene Seite letztlich gewesen sind, so ist doch die Reziprozität als Prinzip noch deutlich greifbar, wenn sie auch niemals soweit geht – und das ist entscheidend –, daß beiden Vertragspartnern gleichermaßen das Recht auf Sanktionen oder Auflösung bei Vertragsbruch durch die andere Seite zugebilligt wurde. Auch die Auffassung, daß die Vasallität eine Ehre darstelle und daß reibungslose Beziehungen dieser Art als (politische) Freundschaft (*amizade*) bezeichnet wurden, war wohl keineswegs nur Floskel oder Heuchelei, wie es uns heute rückblickend erscheinen mag. Entgegen der Ansicht vieler Konquistadoren, namentlich des 16. Jahrhunderts, daß die portugiesischen Vasallen in Angola, weil sie in „gerechten“ Kriegen erobert und unterworfen worden seien, legitimerweise als Sklaven des Königs von Portugal behandelt werden könnten, vertrat die Krone zumindest seit Beginn des 17. Jahrhunderts entschieden den Standpunkt, daß die Vasallen nach wie vor freie Menschen („gente libre“) seien und daß ihre Gebiete daher auch nicht zwecks Ausbeutung an die Eroberer und andere Portugiesen verpachtet werden dürften.⁷⁵ Ob sie diese Auffassung allerdings ebenso nachdrücklich vertreten hätte, wenn der ursprüngliche Plan, Angola durch Portugiesen zu besiedeln, zu kolonisieren und möglichst in ein zweites Brasilien zu verwandeln, realisierbar gewesen wäre, erscheint zweifelhaft. Die ge-

73 Brásio 6: 36; s.a. 8: 161, 7: 65, 362: 2; AHU, Angola, cx. 1, Dok. 3.12.1618; cx. 7, *regimento* vom 10.4.1666, Kap. 25.

74 Brásio 11: 246. Hier wird noch ausdrücklich betont, daß ein Krieg dann rechtmäßig sei, wenn die Missionsarbeit verboten, nicht jedoch wenn der Sklavenhandel abgelehnt würde. *Regimento* vom 12.2.1676, Kap. 27, Arquivos de Angola, Sér. 1, 1 (5), 1936, s.p.; AHU, Cód. 92, fls. 384–384v., Dok. vom 13.8.1665.

75 Brásio 6: 543, 457; dazu auch Brásio 11: 355; Heintze 1980.

schichtliche Entwicklung verlief jedoch anders.⁷⁶ Die Territorien der Vasallen blieben in ihren Grenzen unangetastet und wurden auch weiterhin von ihren traditionellen politischen Führern nach ihren lokalen Sitten und Gesetzen regiert. Diesen und ihren Würdenträgern wurde aber die volle Verantwortung für die Durchsetzung und Einhaltung der Vertragsbedingungen übertragen, die im wesentlichen ihre Außenbeziehungen regelten und z.T. einschneidend aber indirekt in ihre militärische, handelspolitische und, wesentlich direkter, religiöse Autonomie eingriffen. Gelegentlich mußten sie – was nicht in den Verträgen stand – auch Grund und Boden an die Portugiesen abtreten. Wegen der dadurch hervorgerufenen Spannungen bemühte sich der Gouverneur Fernão de Sousa, diese Ländereien aus den Zentren der Vasallengebiete zu verlegen und weiter entfernt von den Häuptlingen an Flüssen wie dem Bengo oder dem Kwanza und in unmittelbarer Nähe der *presídios* neu anlegen zu lassen. Auch diese Gebiete sind mit Sicherheit kein Niemandsland gewesen.⁷⁷ Allerdings hat die Landwirtschaft während des ganzen 17. Jahrhunderts nur eine sehr geringfügige Rolle in Angola gespielt und insbesondere die immer wieder von der Metropole geforderte Plantagenwirtschaft mit Zuckerrohr- und Baumwollanbau kam nicht zustande. Die Kontrolle der Vasallen erfolgte primär von befestigten Stützpunkten (den *presídios*) aus, die in unterworfenen Häuptlingstümmern entlang der Hauptzufahrtswege ins Landesinnere, am Kwanza und Lucala, errichtet wurden. Sie wurden von portugiesischen *capitães-mores* befehligt, die alle drei Jahre wechselten und die für diesen schwierigen und unterbezahlten Posten selten die notwendigen Qualitäten mitbrachten und meistens völlig unzureichend ausgebildet waren.⁷⁸ Portugiesen und Vasallenhäuptlinge verbanden sich aber durchaus auch zu einer Interessengemeinschaft. Für den Vasallen öffneten sich politische und wirtschaftliche Vorteile, die seiner persönlichen Machtposition zugutekamen, für die Portugiesen ging es oft genug um ihre Existenz in Angola überhaupt. Cadornega hat dies einmal in aller Deutlichkeit ausgesprochen: „Davon, daß sich unserer Verbündeter [sc. der Vasall Muchima] in seinem Gebiet und Herrschaftsbereich halten konnte und nicht von diesem seinem und unserem Feind [sc. der Häuptling Quimona Casonga] daraus vertrieben wurde, hing unsere Erhaltung ab.“⁷⁹

Die angolansiche Vasallität bedeutete also eine Form der „indirekten Herrschaft“ unter Heranziehung der traditionellen Eliten. Eine direkte Herrschaft und effektive Besetzung des Landes war den Portugiesen, wiewohl vielleicht ursprünglich angestrebt, wegen ihrer geringen Anzahl, die 750 Mann selten überschritt und manchmal nur bei ca. 300 lag,⁸⁰ auch gar nicht möglich. Andererseits glaubten sie, da sie in Angola schon frühzeitig auf afrikanischen Widerstand gestoßen waren, ihre Hauptziele dauerhaft allein durch die Unterwerfung des Landes und sei es mit Waffengewalt verwirklichen zu können. Diese Ziele waren ein der wachsenden Nachfrage Amerikas nach Arbeitskräften angepaßter und von afrikanischer Eigenmächtigkeit möglichst unabhängiger, zuverlässig funktionierender Sklavenhandel, die Suche nach Edelmetallen und ihr unbehinderter Abbau, die Mission und schließlich die Ausschaltung europäischer Konkurrenz. Sie bedienten sich dazu der Vasallenverträge, die diesen ambitiösen Zielen bei nur sehr begrenzt verfügbarem Kapital und einzusetzenden Menschen vielleicht optimal angepaßt waren. Die zahlreichen ‚feudalen‘ Reminiszenzen spielten de facto dabei keine oder nur noch eine verschwindend geringe Rolle. Ganz im Gegenteil enthielten diese Vasallenbin-

76 S. dazu Heintze 1980.

77 In Felner 1933: 520, 523, 524 -9; Brásio 7: 22; Cadornega I, 1940: 125; III, 1941: 46f.; vgl. zur Landwirtschaft in Angola Couto 1972: 79, 147, 148, 149.

78 Siehe zu den *capitães-mores* der *presídios* Couto 1972.

79 Cadornega II, 1940: 349.

80 Brásio 4: 565; 5: 62, 390; 6: 477; 8: 92; 9: 73; 10: 69; Delgado II, o.J.: 240; AHU, Cód. 16, fl. 178, Dok. vom 23.9.1665; AHU, Angola, cx. 10, Dok. vom 20.11.1864.

dungen trotz weiterbestehender Personalhoheit und innenpolitischer Autonomie des sich unterordnenden Häuptlingstums oder Staates, bereits den Keim für die völlige koloniale Unterwerfung und Annexion, da sich die unterschiedlichen Bedeutungsinhalte des Vasallenbegriffs zunehmend verwischten und Vasallen im weitesten Sinne eben auch Untertanen (*subditos*) des Königs von Portugal waren. Zwar enthielten die Vasallenverträge implizit auch die Vasallenrechte, die, insbesondere was die innenpolitische Autonomie anbelangt, aufgrund der Investitur auch keiner weitergehenden vertraglichen Garantie bedurften, doch war ihnen in diesem von der lehnsrechtlichen Vorstellungswelt bereits weit entfernten Zusammenhang schon die Gefahr willkürlicher Auslegung und weitergehender Einmischung seitens der Portugiesen inhärent. Die portugiesischen Vasallenverträge in Angola können als Vorgänger der späteren kolonialen Protektoratsverträge angesehen werden.

Das Fazit der vorliegenden Untersuchung lautet also, daß es sich auch hier trotz vielfältiger historischer Verbindungslinien und lehnsrechtlicher „survivals“ lediglich um pseudo-vasallitische Verträge gehandelt hat, d.h. um Unterwerfungsverträge, die sich der Vasallenbindung nur noch als äußerer Form bedienten. Es ist daher auch nicht möglich, aufgrund dieser Verträge in Angola von einem ‚luso-afrikanischen Feudalismus‘⁸¹ zu sprechen.

Archive

AHU = Arquivo Histórico Ultramarino, Lissabon (Signaturen von 1973)
BAL = Biblioteca da Ajuda, Lissabon (Signaturen von 1973)

Literaturverzeichnis

- Barros, H. da Gama, 1945²: *História da Administração Publica em Portugal nos seculos XII a XV*. Lisboa
 Beiberg, G. (ed.), 1969²: *Diccionario de Historia de España*, Madrid, vol. 3
 Birmingham, D., 1966: *Trade and Conflict in Angola. The Mbundu and their Neighbours under the Influence of the Portuguese. 1483–1790*. Oxford.
 Bloch, M., 1964: *Feudal Society*, Chicago: Phoenix Edition, 2 vols.
 Bosl, K., 1973: *Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter*, München (Gebhardt: *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 7 in dtv)
 Brandt, A. von, 1973⁷: *Werkzeug des Historikers*. Stuttgart (Urban-Taschenbücher 33).
 Brásio, A., 1953–71: *Monumenta Missionária Africana. Africa occidental*, [Série 1], Lisboa, 11 vols.
 , 1963–68: *Monumenta Missionária Africana. Africa occidental. Série 2*, Lisboa, vols. 2–4
 Cadornega, A. de Oliveira de, 1940–41 [1680–81]: *História geral das guerras angolanas*. Eds. J. M. Delgado e M. Alves da Cunha. Lisboa. 3 vols.
Catalogo dos governadores do Reino de Angola, 1937 [1825¹]. *Arquivos de Angola*, Sér. 1, 1 (1): 459–549.
 Cavazzi de Montecúccolo, J. A., 1965 [1687]: *Descrição histórica dos três reinos do Congo, Matamba e Angola*, Trans e ed. G. M. de Leguzzano. Lisboa, 2 vols.
 Couto, C., 1972: *Os capitães-mores em Angola no século XVIII*. Luanda
 Critchley, J. S., 1978: *Feudalism*, London, Boston, Sydney
 Dapper, O., 1670: *Umbständliche und eigentliche Beschreibung von Africa*. Amsterdam
 Delgado, R., 1948–55: *História de Angola, Lobito*, 4 vols, 2.ed. Lisboa, vol. 2: o.J.
 –, 1962: *O governo de Sousa Coutinho em Angola*. *Studia* 10: 7–47
 Doutreloux, A., 1967: *L’Ombre des Fétiches. Société et culture Yombe*. Louvain, Paris
 Felner, A. de Albuquerque, 1933: *Angola. Apontamentos sobre a ocupação e início do estabelecimento dos Portugueses no Congo, Angola e Benguela, extraído de documentos históricos*. Coimbra
 Ganshof, F. L., 1961: *Was ist das Lehnswesen?* Darmstadt
Grande Enciclopedia portuguesa e brasileira, o.J., Lisboa, Rio de Janeiro
 Heintze, B., 1976: *Das alte „Königreich Angola“ und der Beginn des portugiesischen Engagements, 1500–1580*. *Internationales Afrikaforum* 12 (1): 67–74

81 Rego 1970: 63–66; Couto 1972: 230, 253f.

- , 1977: Unbekanntes Angola: der Staat Ndongo im 16. Jahrhundert. *Anthropos* 72: 749–805
- , 1980 (in Vorbereitung): Die portugiesische Besiedlungs- und Wirtschaftspolitik in Angola 1570–1607. *Portugiesische Forschungen der Görresgesellschaft*, 1. Reihe: Aufsätze zur Portugiesischen Kulturgeschichte 17
- , (in Vorbereitung): *The Portuguese in Angola: From Diogo Cão to the End of the Atlantic Slave Trade*. in F.-W. Heimer (ed.), *The Formation of Angolan Society*.
- , Manuskript: *Die Vassallentribute in Angola im 17. Jahrhundert*.
- Lobo, F. M. da Costa, 1937: *A acção diplomatica dos portugueses nos séculos XV e XVI destinada à realização de descobertas e conquistas*. I Congresso da historia da expansão portuguesa no mundo, 5ª secção, Lisboa
- Mallau, H.-J., 1936: *Lehnrechtliche Formen und Gedanken im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der bedeutenderen britisch-indischen Staatenverbindungen*. Halle
- Manso, Visconde de Paiva, 1877: *História do Congo (Documentos)*. Lisboa
- Miller, J. C., 1976: *King's and Kinsmen. Early Mbundu States in Angola*. Oxford
- Oliveira, M. A. F. de (ed.), 1968: *Angolana (Documentação sobre Angola) I (1783–1883)*. Lisboa
- e C. A. Mendes do Couto (eds), 1971: *Angolana (Documentação sobre Angola) II (1883–1887)*. Lisboa
- Pereira, A. B. de Bragança (ed.), 1937–1940: *Arquivo Português Oriental (Nova Edição)*. Tomo 4. *História Administrativa*. Vol. 1. 1498–1599. Parte 1. Documentos. – Vol. 2. 1600–1699. Parte 2. Livro das plantas e tôdas as fortalezas, cidades e povoações do Estado da India Oriental. – Parte 3. A Fortaleza de Damão. Bastorá
- Ravenstein, E. G., 1901: *The Strange Adventures of Andrew Battell of Leigh*. London
- Rego, A. da Silva 1970: *O Ultramar português no século XVIII*. Lisboa
- Serrão, J. (ed.), 1975–78³: *Dicionário de História de Portugal*. Lisboa, 6 vols.
- Thiel, J. F., 1977: *Ahnen – Geister – Höchste Wesen, Religionsethnologische Untersuchungen im Zaire-Kasai-Gebiet*. St. Augustin bei Bonn

Anhang 1: Liste der analysierten Vasallenverträge

17. J a h r h u n d e r t

Certidam passada com o theor De hum Auto de uaçalagem que deu a sua mag^{dc} Donna Izaabel Regente do senhorio de Ambuila. AHU, Angola, cx. 6, Kopie vom 17.12.1665 des Vertrages vom 1.7.1664. S. Anhang 2

Capitulos do Juramento que prometeu guardar o Duque de Hoando D. António Afonço, quando Se avassalou á Real Coroa d'El Rey de Portugal, assentados pelo dito Duque e o Cap^{am} mor da Guerra Luis Lopes de Sequeira neste Arrayal do alojam.^{to} d'El Rey do Congo aos onze de Janr^o de 1666. Arquivos de Angola, Sér 1, 1 (1), 1933, s.p., und Couto 1972: 348f.

18. J a h r h u n d e r t

Acto de obediencia, sujeição e vassalagem que ao muito alto e poderoso Rei fidelissimo D. José o I, nosso senhor, e seus reaes successores faz nas mãos do Illustrissimo e excellentissimo Senhor D. Francisco Innocencio de Sousa Coutinho, Governador e Capitão general d'estes Reinos e suas conquistas, o potentado Holo Marimba Goge, por seus Embaixadores D. Thomás Planga-a-Temo, Holo-Ria-Quibalacace e Quienda. Vertrag vom 8.7.1765, Annaes do Conselho Ultramarino, parte não official, Sér. 1, 1858, Lisboa 1867, 523–24.

Acto de Sujeçam, Obediencia e Vassalagem que faz a sua Mag^{dc} Fidelissima Dom Calluete Cambande Rey Ginga de Dongo e Matamba nas mãos do Ill^{mo} e Ex^{mo} Snr. D. Francisco Innocencio de Souza Coutinho, Gov^{or} e Cap^{am} Gen^{al} destes Reinos e suas Conquistas, pelos seus Embaixar^{es} Quimbamba quiagonga e Matumbi aquilunga. 25 de Fevereiro de 1768. Arquivos de Angola, Sér. 1, 1 (4), 1935: s.p.

Eine Liste der Vasallenpflichten aus zahlreichen Vasallenverträgen vom Oktober und No-

vember 1770 aus den *presidios* Muxima, Masangano, Cambambe, Pungo Andongo, Ambaca und aus den Distrikten Cuanza und Dande, findet sich in Couto 1972: 350–55.

Acto de obediencia, e vassalagem, que ao muito Alto, Poderozo, e Fidelissimo Rey de Portugal, e dos Algarves, Dom José I Nosso Senhor, jura, e promete D. Garcia do Espirito Santo, Duque de Quina, por mão de seu Embaixador D. Antonio Gaxi; nas do Ilmo, e Exmo D. Francisco Innocencio de Sousa Coutinho, Governador e Capitam General deste Reyno de Angola, e suas conquistas, debaixo das clausulas, e condições, que se seguem. Vertrag vom 20.7.1771, Delgado 1962: 21–23.

Acto de obediencia, e Vasallajem que promete D. Manoel Affonço da Silva por mam dos Seus Embaixadores D. Francisco Cazumbu, e D. Pedro Manibundaguenda pelo Estado de Ambuella, em que foi nomeado, 24 de Dezembro de 1771. Arquivos de Angola, Sér. 1, 3 (9), 1937: 353–55.

Termo de Fedelidade, e Vassalagem que jurou o Iaga Cassange na Prezença do Embaixador Marcos Pereira Bravo, cujo S. Ex^a deo ao Director Paulo Jozé de Loureiro para sua maior instrução quando partio desta Capital: na forma seg^{te}. 19 Dezembro 1789. Arquivos de Angola, Sér. 1, 2 (10), 1936: 341–43.

Termo de Undamento, Sugeição, e Vassalagem que fas o Marquez do Mussúlu D. Antonio Manoel, Sovas, e Macotas seus Potentados, que por impedimento delles não poderão comparecer a este Acto, e que tendo sido derrotados, e vencidos pelas Armas de Sua Magestade Fidelissima, vierão entregar se, e de precar o perdão dos seus excessos, parante o Ill^o e Ex^o Senhor Manoel de Almeyda e Vasconcellos Governador e Capitão General destes Reynos, e Suas Conquistas, que em Nome de Sua Magestade lhe perdoa, e impoem as condições abaixo declaradas. Cellebrado nesta Cidade de São Paulo da Assumpção de Loanda a 25 de Abril de 1792. AHU, Angola, cx. 42.

19. J a h r h u n d e r t

Auto de Undamento e Vassalagem que prestou o Soba Iundo Aquembi em 1838. Vertrag vom 19.4.1838, Mensário Administrativo 7, 1948: 39–41.

Auto de undamento e vassalagem que presta o soba gentio Dambi Angolla, Miguel, Pedro, denominado Cangonbe Canguma Cacambo Cangonga, como abaixo se declara. Vertrag vom Mai 1838, Annaes do Conselho Ultramarino, parte não official, Ser. 2, 1860, Lisboa 1867: 133–34.

Auto de juramento de preito e homenagem que presta o Marquez de Mossul D. Vasco Guedes de Carvalho e Meneses. Vertrag vom 19.2.1879, Angolana 1, 1968: 385–86.

Auto da eleição do Jaga de Cassange Quinguri-quia-Quiluanje. Vertrag vom 4.9.1883, Angolana 2, 1971: 262–63.

Auto de vassalagem e juramento de preito e homenagem a Sua Magestade El-Rei de Portugal que presta a sobba Dungula actual potentado de Mulondo. Vertrag vom 23.1.1885, Angolana 2, 1971: 574–5.

Auto de vassalagem e juramento de prito e homenagem a Sua Magestade El-Rei de Portugal, que presta o sobba Chingue actual potentado da Camba. Vertrag vom 2.2.1885, Angolana 2, 1971: 576–77.

Auto de Vassalagem. Vertrag vom 13.6.1891 mit dem *soba* Eituva, Boletim official do Governo Geral da Provincia de Angola, Nr. 34, 22.8.1891.

Autos de Vassalagem Do soba N'Dalla-gulo, da Quissama, D. Antonio da Costa Alvaro Fer-

reira. Vertrag vom 12.6.1894, Boletim official do Governo Geral da Provincia de Angola, 1894, Suppl. zu Nr. 29

Das Boletim official do Governo Geral da Provincia de Angola enthält für die letzten 10 Jahre des 19. Jahrhunderts noch zahlreiche weitere Vasallenverträge.

Außerbhalb Angolas

17. Jahrhundert, zum Vergleich

Verhandlung, Abschluß und Erneuerung eines „Friedensvertrages“ (= Vasallenvertrag) mit dem „rei de Sarceta“ (Indien), 1575, 1617, 1635, 1670, siehe Pereira, 4 (2, 3) 1940: 168 - 187.

Zum Vasallenvertrag vom 24.5.1629 mit „Manuza Emperador de Monomotapa“, s. Pereira, 4 (2, 2) 1938: 99–101 Fußnote 49.

Zu Vorschlägen und zur Entscheidung der Krone bezüglich eines Vasallenvertrages mit „El Rey Patte Banna“ 1687 -89, s. Pereira, 4 (2, 2) 1938: 314 -19.

Anhang 2: Vasallenvertrag vom 1.7.1664 (Kopie vom 17.12.1665)

Certidam passada com o theor De hum Auto de uaçalagem que deu a sua mag^{de} Donna Izabel Regente do senhorio de Ambuilla

Bento Baptista de Parada escriuam da camera correisam ouuidoria e auditoria e auditoria geral taballiam do publico juidissial e notas nesta Cidade de Sam Paulo da asumpçam Rn^o de Angola por El Rey nosso Senhor etc. Aos que apresente Çertidam virem çertifiquo e dou fee que plo governador e cappitam geral destes Regnos; Andre Vidal de negreiros me foj apresentado hum Auto da uassalagem que deu a ElRej nosso senhor que Deus guarde, Donna Izabel Regente do Senhorio de Ambuilla feito de letra e signal de seu Escriuam e Secreptario Dom Sebastiam Afonço e assignado por ella e por seus macotas cuja letra do dito Auto e signal dou fees reconheser do qual o theor he o seguinte

Digo eu Donna Izabel Regente do Senhorio de Ambuilla por eleissam de todos meus macotas comfirmado p^{lo} Senhor Andre Vidal de negreiros governador e capitam geral destes Regnos por sua magestade que Deus guarde,; que sendo em trinta de Junho de Seis Sentos e sesenta e quatro fui chamado a caza do capitão mor Luiz Lopes de siqueira com meu sobrinho Dom Alvaro Afonço Senhor de Bamba Ambuilla com todos seus macotas do seu conselho e meu p^{lo} dito capitam mor me foj dito por quanto auia socedido algumas queixas dos homens e mercantis e Pumbeiros e cappitaeas que foram prouido para os mais Dembos asistentes nesta Banza ser uos publica de eu admitir conthinuamente macunges delRey de Congo e ginga tellos asistentes nesta banza couza que prejudicaua muito no seruisso de sua Magestade que Deus g^{de} e perturbaçam grande de seu Real seruiso, com que me tinha por suspeita e a meu sobrinho Ambuillo e todo seu senhorio por quanto hera auassalado Ambuilla meus Pajs com Armas por duas uezes de que juraram uassalagem como uassalos tributarios p^{las} Armas que hoje nos acham muj relaixados a deuida ubidiencia que deuemos, nos nutificauão da parte do senhor governador e capitam geral como pesoa Real e o dito capitam mor a do senhor gouernador, dizendonos se conhesiamos a uasalagem que deuiamos a sua magestade que Deus guarde que nam tractassemos mais de admitirmos macunges de Congo e ginga nem dar lhe o nome de senhor que hesse soó deuiam dar e conheser ao muito Alto e poderozo Rej de Portu-

gal o senhor Dom Afonço que Deus guarde que desta sorte seria nossa uassalagem. que sendo o contrario nos declararia por rebeldes; ouuida a rezam do capitam mor Eu e meu sobrinho e macotas me fuj ajuelhado diante do dito capitam mor dizendo em uos alta meu sobrinho hembuilla e eu com elle que nam conhesiamos outro senhor e Rej a quem tributamos e obedecemos athe dar as uidas como leais uassallos quando nos neçessario seja no Real seruisso de sua magestade mais que a el Rej de Portugal, desne hoje protestamos perante o capitam mor Luis Lopes de siqueira como a pesoa do Senhor gouernador e o Reuerendo p^e Bento de pajua nosso cappellam e mais brancos e seus offissiais que trazia ditto cappitam mor nam dar entrada a macunges de Congo nem ginga nem de outro Dembo sendo contra o seruisso de ElRey antes prendello e remetello diante do senhor gouernador e tudo o que prometemos juramos de cumprir e guardar bem e uerdadeiramente assim, nos como nossos filhos e todos acsendentes e de contrario fazermos conheseremos o castigo justo que nos uier e pedimos aos Senhores gouernadores e cappitães gerais desses Regnos queiram poor os olhos em nos quando nos necessario seja dos Inimigos que nos quizer inuadir por nossa lealdade que prometemos e deuemos porque o Repherido neste papel somos muj contentes de o fazer em feê disso me asignei Eu por meu escriuam e Irmão Donna Izabel Afonço Regente do Senhorio de Ambuilla e Dom Aluaro Afonço senhor de Bamba Ambuilla com todos macotas prinçipais desta terra hoje nesta Banza de sam Miguel primeiro de Julho de mil seissentos sesenta e quatro Annos E eu Dom Sebastiam Afonço Escriuam e secreptario deste Senhorio que ho escreuj Dom Sebastiam Afonço = Crus de Dom Aluaro, Afonço Ambuilla asamba = Crus de Donna Iabel [sic] Afonço Regente de Ambuilla = Crus de Joam Afonço quiambolle Crus de Dom Miguel Calunga Ambuilla = Crus de Dom Manuel munhobo = Crus de Dom Damiam Builla a loanda = e nam dizia mais o dito auto de uaçalagem que eu sobredito escriuam aqui fis trasladar bem e fielmente do proprio original a que me reporto e com seu theor passej a presente em esta dita çidade aos deza-sete dias do mes de Dezembro Anno de mil e seis sentos e sesenta e sinco annos = Sobredito Bento Bap^l^a de Parada a fis escreuer e asinej

Bento Baptista de Parada

AHU, Angola, cx. 6